Die Rechte des Versprechensempfängers aus einem Vertrage auf Leistung an einen Dritten

in historischer und dogmatischer Entwicklung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät der Universität Breslau

AGAD
LUBL. BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Max Hitschfeld

Referendar

z. Z. am Kgl. Landgericht in Beuthen O.-Schl.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Leonhard.
Korreferent: Prof. Dr. H. Meyer.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit und Liebe gewidmet

vom

Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Abteilung.

Das frühere Recht.

§ 1. I. Römisches Recht 1
§ 2. II. A. Älteres deutsches Recht 4
B. Gemeines Recht 9
§ 3. III. Preußisches allgemeines Landrecht 12

2. Abteilung.

Die Rechte des Versprechensempfängers aus einem Vertrage auf Leistung an einen Dritten nach heutigem Recht.

§ 4. I. 1. Begriff und Wesen eines Vertrages auf Leistung an einen Dritten 16
2. Die Rechte des Versprechensempfängers.
§ 5. a) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines ermächtigenden oder berechtigenden Vertrages auf Leistung an einen Dritten 22
§ 6. b) Im Falle eines ermächtigenden Vertrages auf Leistung an einen Dritten . . . 27
§ 7. c) Bei Vorliegen eines berechtigenden Vertrages auf Leistung an einen Dritten 33
II. Anwendungsfälle.
§ 8. 1. Schenkung unter einer Auflage 39
2. Versicherungsverträge.
§ 9. a) Lebensversicherung 41
§ 10. b) Seeversicherung 42
§ 11. c) Binnenversicherung 44
3. Frachtverträge.
§ 12. a) Der handelsrechtliche Transportvertrag. 46
§ 13. b) Seefrachtvertrag 48
§ 14. c) Postbeförderungsvertrag 49
§ 15. 4. Schuldübernahme 51
§ 16. 5. Hinterlegung 52
§ 17. 6. Erbvertrag zugunsten eines Dritten . . . 53

1. Abteilung.

Das frühere Recht.

§ 1.

Verträge auf Leistung an Dritte waren ursprünglich im römischen Recht nicht anerkannt gemäß dem Grundsatz: „alteri stipulari nemo potest, praeterquam si servus domino, filius patri stipuletur: inventae sunt enim huiusmodi obligationes ad hoc, ut unusquisque sibi adquirat quod sua interest: ceterum ut alii detur, nihil interest mea ...“ (l. 38 § 17 D. 45, 1). Das erwähnte Prinzip kommt mehrfach zum Ausdruck, z. B. in l. 11 D. 44, 7; l. 73 § 4 D. 50,17; l. 1 C. 4, 27; l. 126 § 2 D. 45, 1; l. 26 C. 5, 12.[1]) Die zuletzt angeführte Stelle ist insofern bemerkenswert, als noch Diokletian und Maximian (d. i. also die Zeit um das Jahr 300 n. Chr.) den Verträgen auf Leistung an Dritte jegliche rechtliche Anerkennung versagen. Der Grund, weshalb die Römer die erwähnte Vertragsart nicht zuließen, war ihre Auffassung des Schuldverhältnisses als eines streng persönlichen, nur zwischen den Kontrahenten bestehenden, unlöslichen Bandes.[2]) Für den Dritten aber war der Vertrag eine res inter alios acta, es konnte also aus dem fremden Geschäfte nicht geklagt werden.

---

[1]) s. darüber noch Gareis, Die Verträge zugunsten Dritter 1873 S. 51ff.; Leonhard, Die Anfechtbarkeit der Verträge für das Vermögen eines Dritten 1892 S. 22, 32ff.

[2]) Knaus, Verträge zugunsten Dritter 1875 S. 8; Brinz, Pand. 2. Aufl. 1892 Bd. 4 S. 384ff., 387, 388; Windscheid-Kipp, Pand. 9. Aufl. 1906 Bd. 2 S. 297; Dernburg, Pand. 7. Aufl. 1903 Bd. 2 S. 52.

Aber nicht nur diese, auch andere Erwägungen mögen die Römer dazu geführt haben, die Verträge auf Leistung an Dritte zu verbieten. Man denke nur an folgenden Fall: Der A bestellt für seinen Freund C bei B ein Geschenk und bezahlt es. Nach dem Vertrage soll B das Geschenk direkt an C senden. Die Gegenleistung für die Leistung des A an den B, nämlich das Geschenk, geht also unmittelbar in das Vermögen des C über, ohne erst in das des A einzutreten, und zwar ist es unerheblich, ob der C eine Klage gegen den B auf Aushändigung des Geschenkes hat oder der A eine Klage gegen den B auf Leistung an den C. Wenn nun der A in Konkurs gerät, so wären seine Gläubiger bezüglich seines Forderungsrechtes gegen den B zweifellos geschädigt, da dieses eben nur auf Leistung an den C und nicht an den A geht und da außerdem zwischen A und C ein seitens der Gläubiger anfechtbares Rechtsgeschäft nicht vorliegt.

Man sieht also, daß die Verträge auf Leistung an Dritte für die Gläubiger des Versprechensempfängers recht erhebliche Gefahren in sich bergen, indem auf diese Weise leicht Vermögensstücke ihrem Zugriffe entzogen werden können; es ist sehr wahrscheinlich, daß mit im Hinblick auf diese Gefahren die Römer derartige Verträge grundsätzlich nicht zuließen.[3])

Falls dagegen die seitens des B an den C zu bewirkende Leistung nicht lediglich in einem dare, d. h. in einer Bereicherung des Dritten, sondern nur in einer für ihn bloß vorteilhaften Leistung bestand, so war eine dahin zielende Abrede ohne weiteres zulässig (vgl. l. 38 §§ 20—24 D. 45, 1).[4])

Von dem Grundsatz der Unzulässigkeit und Unwirksamkeit der Verträge auf Leistung an Dritte gab es aber bereits im klassischen Recht einige Ausnahmen.

---

[3]) Leonhard a. a. O. S. 32ff.

[4]) vgl. Leonhard a. a. O. S. 37.

Einmal war das alteri stipulari gültig, wenn ein Gewaltunterworfener sich eine Leistung an seinen Gewalthaber hatte versprechen lassen (vgl. § 4 J. 3, 19).[5]) Dann war aber auch der rechtliche Bestand des sogen. fideicommissum a debitore relictum anerkannt. Es war das eine Verabredung zwischen dem Erblasser und seinem Schuldner, daß die geschuldete Leistung (ganz oder teilweise) an einen Dritten erfolgen solle. Der Erblasser, also der Versprechensempfänger, konnte bis zu seinem Tode jene Abmachung einseitig durch Widerruf vernichten (l. 77 § 2 D. 31 und l. 11 D. 33, 4).[6]) In den genannten Fällen wird sicher der Promissar eine Klage auf Leistung gehabt haben.[7])

Von den Bedürfnissen der Zeit gedrängt und wohl auch unter dem Einfluß des das ius strictum allmählich verdrängenden ius gentium erkannte das spätere römische Recht in gewissen Fällen Ausnahmen von dem Fundamentalsatz an, daß Verträge auf Leistung an Dritte ungültig seien.

War die Leistung an den Dritten für den Versprechensempfänger von Vorteil, mit anderen Worten hatte er an ihr, sei es auch nur mittelbar, ein pekuniäres Interesse, so erwarb er eine Klage auf das Vermögensinteresse, welches er an der Vertragserfüllung hatte. Voraussetzung war noch, daß der Vertrag des erwähnten Vorteils wegen von den Kontrahenten eingegangen war. Das Interesse des Versprechensempfängers wird wohl meist im Vertrage selbst enthalten gewesen sein. Im entgegengesetzten Falle mußte der Promissar den Nachweis erbringen, daß es vorhanden sei (vgl. l. 38 §§ 20—23 D. 45, 1; l. 118 § 2 D. 45, 1;

---

[5]) Brinz a. a. O. S. 388; Windscheid-Kipp a. a. O. S. 302.

[6]) Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte 1899 S. 14, 15.

[7]) Die übrigen Fälle, in denen eine Ausnahme von der Regel der Unzulässigkeit der Verträge auf Leistung an Dritte stattfand, s. bei Windscheid-Kipp a. a. O. S. 297—301.

l. 3 C. 8, 39; § 20 J. 3, 19; in letzterer Stelle besonders die Worte siquis stipuletur alii, cum eius interesset, placuit stipulatione valere).[8])

Die Klage des Versprechensempfängers ging außer auf das Vermögensinteresse, das er an der Vertragserfüllung hatte, auch auf Leistung an den Dritten selbst („valet stipulatio" [l. 38 § 20 D. 45, 1] und „vires habebit stipulatio" [§ 20 J. 3, 19]).[9])

Es war schließlich möglich, daß sich der Versprechende unter einer Vertragsstrafe verpflichtete, an den Dritten zu leisten; auch dann stand dem Versprechensempfänger eine Klage zur Verfügung (§ 19 J. 3, 19; l. 38 § 17 D. 45, 1).[10])

§ 2.

A. Im Gegensatz zum römischen Rechte, das Verträge auf Leistung an Dritte grundsätzlich negierte und nur gewisse Ausnahmen hiervon zuließ, waren bereits im älteren deutschen Recht Verträge auf Leistung an Dritte bekannt.[1])

Nach germanischem Recht entstand nämlich der formale Schuldvertrag durch die in der Überreichung der wadia vollzogene Hingabe und Annahme des Gelöbnisses. Der

---

[8]) s. auch Knaus S. 12; Gareis S. 52, 53; Dernburg S. 52, 53.

[9]) vgl. Mühlenbruch, Lehre von der Zession der Forderungsrechte 3. Aufl. 1836 S. 93.

[10]) Gareis S. 53.

[1]) Stobbe, Über die Salmannen, in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 7 S. 426; Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgesch. 3. Aufl. 1908 S. 198, 294 ff. Auch die Nordgermanen (darunter versteht man die Stämme, die das schwedische Festland, das südliche und mittlere Norwegen sowie Island und Grönland bewohnten) kannten Verträge auf Leistung an Dritte. Aus ihren Rechtsaufzeichnungen des 12., 13. u. 14. Jahrhunderts ergibt sich, daß eine Schuld versprochen und eine Haftung übernommen werden konnte nicht allein zugunsten des Promissars, sondern auch zugunsten eines Dritten (vgl. v. Amira, Nordgerm. Oblig.-Recht Bd. 1 1882 S. 362 ff., Bd. 2 1895 S. 378 ff. und die daselbst aufgeführten Beispiele).

Schuldner sagte eine Schuld zu und der Gläubiger nahm dieses Gelöbnis an.[2]) Mit der Annahme des Gelöbnisses seitens des Gläubigers trat es aus der Verfügungsgewalt des Schuldners heraus, und dieser konnte an seinem Versprechen festgehalten werden, gleichgültig ob die Leistung an den Gläubiger oder an einen Dritten erfolgen sollte.[3]) Dieser Dritte konnte entweder schlechthin als Leistungsstelle vereinbart sein oder aber nur event. neben dem Versprechensempfänger; die Ernennung des Dritten konnte ferner gleich beim Vertragsschluß seitens der Kontrahenten geschehen, aber auch später erfolgen. In letzterem Falle stand nur dem Gläubiger das Bestimmungsrecht des Dritten zu.[4]) Der Dritte hatte aus dem Vertrage ein selbständiges Klagerecht gegenüber dem Versprechenden; dieses Recht entstand unmittelbar aus dem Vertragsabschluß der Parteien, ohne daß es etwa eines Beitritts des Dritten zum Vertrage oder einer Genehmigung des Vertrages durch ihn bedurft hätte. Der Dritte war also zur Geltendmachung der Forderung in eigenem Namen befugt.[5])

Da im älteren deutschen Recht sowohl die direkte Stellvertretung bei Rechtsgeschäften als auch eine freie Übertragbarkeit der Forderungen unbekannt war,[6]) so boten für diese Fälle die Verträge auf Leistung an Dritte eine wirksame Abhilfe.[7])[8])

---

[2]) Hübner, Grundzüge des deutschen PrivR. 1908 S. 495ff.; v. Amira, Grundriß des germ. Rechts 2. Aufl. 1901 S. 135; Gierke in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie 6. Aufl. 1904 Bd. 1 S. 524 § 89.

[3]) v. Amira, Grundriß S. 135.

[4]) Hübner a. a. O. S. 495. 496; Brunner a. a. O. S. 198.

[5]) Gierke a. a. O. S. 526 § 92; Brunner a. a. O. S. 198; Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde, in der Zeitschr. f. HR. Bd. 22 S. 96ff.; Hübner a. a. O. S. 497.

[6]) vgl. Beyerle, Das Salmannenrecht 1900 S. 43.

[7]) Brunner, Grundzüge S. 166. 198; Brunner, Zeitschr. f. HR. Bd. 22 S. 518ff., 522ff.; Hübner a. a. O. S. 496.

[8]) Zu den Verträgen auf Leistung an Dritte sind auch zu zählen

Die wichtigste Anwendung der Verträge auf Leistung an Dritte enthalten die Rechtsverhältnisse der Salmannen sowie die Order- und Inhaberpapiere.

1. Salmann oder Treuhänder nannte man diejenige Person, die vom Eigentümer bei Übertragung eines Grundstücks an einen Erwerber als vermittelnder und ausführender Zwischenmann zugezogen wurde.[9]) Das geschah in der Weise, daß der Eigentümer, der sein Grundstück veräußern wollte, es zunächst dem Salmann übertrug und gleichzeitig die Bestimmung hinzufügte, daß dieser es dem Erwerber übergeben sollte. Diese seitens des Salmannen an den Erwerber erfolgende Weiterveräußerung konnte je nach Vereinbarung entweder unmittelbar nach der Übergabe des Gutes an den Treuhänder bewirkt werden oder auch erst später.[10])

Der Salmann hatte die Verpflichtung, gemäß dem Auftrage des Eigentümers die Auflassung an den Erwerber zu vollziehen.[11]) Im Falle seiner Weigerung konnte er durch das Gericht zur Vornahme der Handlung gezwungen werden.[12]) Folgerichtig hatte ferner, falls der Treuhänder

---

die in den älteren deutschen Urkunden über Rechtsgeschäfte bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts zahlreich auftretenden Strafklauseln. Nach ihnen sollte der Kontrahent (übrigens auch jeder Dritte), der den Vertrag anfechten würde, eine meist beträchtliche Strafe zahlen, und zwar nicht nur an den anderen Kontrahenten, sondern auch an den Staat. Die erwähnten Strafklauseln sind jedoch auch von einem anderen Gesichtspunkte aus interessant; insoweit nämlich jeder Dritte die Buße zahlen sollte, stellen sich die Strafklauseln als Verträge zu Lasten eines Dritten dar, d. h. als Gegensatz zu der hier behandelten Vertragsart. Der Umstand, daß im älteren deutschen Recht Verträge zu Lasten eines Dritten anerkannt waren, ist ein Beweis auch für die Wirksamkeit der Verträge zugunsten eines Dritten (vgl. Loening, Vertragsbruch 1876 S. 534 ff.).

[9]) Beyerle a. a. O. S. 13.

[10]) Stobbe, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 7 S. 407, 414.

[11]) Beyerle a. a. O. S. 22, 23, 113; Stobbe a. a. O. S. 407, 414.

[12]) Beyerle a. a. O. S. 150 ff.; Stobbe a. a. O. S. 426.

von einem Erblasser zum Zwecke einer Vergabung von Todes wegen als Mittler zugezogen war, auch der Bedachte nach dem Tode des Erblassers eine Klage gegen den Treuhänder auf Vollziehung der letztwilligen Verfügung.[13])

Diese Stellung des Salmannen als einer Mittelsperson verblaßte im Laufe der Zeit allmählich; die späteren Formen des Salmannenrechts sind lediglich Schutz- und Gewaltverhältnisse für den, der sich der Hilfe der Treuhänder bediente. Hauptaufgabe des Treuhänders war es nun, den Treugeber in seinem Besitz zu schützen.[14])

2. Bei den Order- und Inhaberpapieren entstand das Schuldverhältnis nicht durch ein einseitiges Versprechen des Schuldners, sondern durch einen zweiseitigen, meistens durch Begebung von Urkunden vollzogenen Formalvertrag.[15])

a) Das Orderpapier kommt ziemlich zeitig vor. Bereits in den Urkunden des 7. Jahrhunderts findet sich die Exaktionsklausel (der Schuldner verpflichtet sich, einem namentlich benannten Gläubiger oder demjenigen, cui dederit hanc cautionem ad exigendum, zu zahlen).[16]) In italienischen Urkunden des 8. Jahrhunderts steht häufig die Klausel vel cui in manum parueris[17]) und im 12. Jahrhundert vel cui ordinaveris. In letzterer Fassung kann man schon eine große Ähnlichkeit mit unserer heutigen Orderklausel erblicken.

Die deutsch abgefaßten mittelalterlichen Urkunden hatten die Klausel: „oder wer diesen Brief mit ihrem Willen (ihrem guten Willen) innehat", wofür man später kürzer sagte: „oder dem getreuen Inhaber".[18]) Hieraus

---

[13]) Stobbe a. a. O. S. 426.

[14]) Beyerle a. a. O. S. 22, 23.

[15]) Hübner a. a. O. S. 497.

[16]) Brunner, Grundzüge S. 198; Brunner, Zeitschr. f. HR. Bd. 22 S. 105 ff. und die dort aufgeführten Beispiele.

[17]) Brunner, Zeitschr. f. HR. Bd. 22 S. 111 ff.

[18]) Brunner, Grundzüge S. 198 ff.

entwickelte sich unter dem Einfluß französischer Rechtsgedanken ungefähr im 17. Jahrhundert die noch heute gebräuchliche Ausdrucksweise: „an Order“.[19])

Die Wirkung des Orderpapieres äußerte sich darin, daß der Schuldner dem Präsentanten der Urkunde zu leisten verbunden war, wenn dieser den Nachweis erbringen konnte, daß der im Papier namentlich benannte Gläubiger ihm das Papier gutwillig begeben habe.[20]) Hierbei war es gleichgültig, welches Rechtsgeschäft den Besitz für den Präsentanten vermittelt hatte.[21]) Zur Erleichterung dieses Nachweises diente dem Vorzeiger der Urkunde der sogen. Willebrief, d. h. die Erklärung des ursprünglichen Gläubigers, daß er freiwillig das Papier dem Präsentanten übergeben habe.[22])

b) Bei den auf den Inhaber lautenden Urkunden bildete einen wesentlichen Bestandteil die Inhaberklausel; sie findet sich als alternative oder als reine Inhaberklausel. Erstere enthält das Versprechen, daß an eine namentlich benannte Person oder an den Inhaber des Papiers, letztere, daß an den Inhaber geleistet werden solle. Beide Klauseln kommen zuerst in italienischen Urkunden vor, und zwar im 9. Jahrhundert die alternative Inhaberklausel (tibi vel cui hoc scriptum in manu paruerit = dir oder wer diesen Brief innehat),[23]) ungefähr im 10. Jahrhundert die reine Inhaberklausel (ad hominem, apud quem hoc scriptum in manu paruerit = dem Inhaber des Briefes).[24]) Seit ungefähr dem 13. Jahrhundert finden sich beide Klauseln

---

[19]) Brunner, Grundzüge S. 199.

[20]) Brunner, Zeitschr. f. HR. Bd. 22 S. 110 ff.

[21]) vgl. Stobbe, Zeitschr. f. HR. Bd. 11 S. 415 ff.

[22]) Platner, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 42 S. 136 ff.

[23]) Brunner, Zeitschr. f. HR. Bd. 22 S. 119 ff. und die dort angeführten Beispiele.

[24]) Brunner, Zeitschr. f. HR. Bd. 22 S. 505 ff.

auch in deutschen Urkunden.[25]) Das Eigentümliche bei den Inhaberpapieren, wodurch sie sich erheblich von den Orderpapieren unterscheiden, bestand darin, daß das Erfordernis des Begebungsbeweises fortfiel. Der Präsentant konnte gerichtlich und außergerichtlich das im Papier verbriefte Recht geltend machen ohne jede Rücksicht auf sein Verhältnis zu dem ursprünglich Berechtigten oder einem etwaigen Rechtsvorgänger.[26]) Der Schuldner hatte also nicht das Recht, von dem Präsentanten den Beweis einer Vollmacht oder der Nachfolge in das Recht des ersten Gläubigers zu verlangen, er konnte auch nicht dem Inhaber der Urkunde die Einrede entgegensetzen, daß dieser in rechtswidriger Weise das Papier erworben habe.[27])

B. Auch nach gemeinem Rechte, das ja bekanntlich den Grundsatz der völligen Vertragsfreiheit hatte, waren Verträge auf Leistung an Dritte ohne weiteres zulässig und verbindlich.[28]) Dabei war aber Voraussetzung, daß im Vertrage dem Versprechensempfänger das Recht eingeräumt war, vom Versprechenden die Vollziehung der Leistung an den Dritten zu begehren, und daß er an der Leistung ein schutzwürdiges Interesse hatte (im Gegensatz zum römischen Recht, wo ein pekuniäres Interesse erfordert wurde, s. oben S. 3).[29])

---

[25]) Dunker, Über Papiere auf den Inhaber, in der Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. 5 S. 32 ff.

[26]) Brunner, Grundzüge S. 199.

[27]) Brunner, Zeitschr. f. HR. Bd. 22 S. 131 u. 517 ff.; Stobbe, Zeitschr. f. HR. Bd. 11 S. 421 ff.

[28]) vgl. dazu Stobbe, Handb. des deutschen PrivR. 2. Aufl. 1885 Bd. 3 S. 111 ff. und 3. Aufl. 1898 Bd. 3 S. 229 ff.

[29]) vgl. Dernburg S. 53; Windscheid-Kipp S. 304 ff.; Endemann, Bürgerl. R. 8. Aufl. 1903 Bd. 1 S. 715. Gegen die Gültigkeit der Verträge auf Leistung an Dritte sind Brinz S. 384 ff., besonders S. 391; Buchka, Stellvertretung 1852 S. 194 ff. Einen streng römischen Standpunkt vertreten v. Savigny, Obligationenrecht 1853 Bd. 2 S. 82—84 und v. Vangerow, Pand. 7. Aufl. 1869

Die Frage, ob der Versprechensempfänger gegen den Versprechenden ein Klagerecht auf Leistung an den Dritten habe, ist in der gemeinrechtlichen Literatur äußerst bestritten.

In bejahendem Sinne entscheiden Bähr,[30]) Beseler,[31]) Busch[32]) und Stobbe.[33]) Nach ihnen hat der Promissar ein Recht, vom Versprechenden Erfüllung an den Dritten zu fordern, ohne seinerseits ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen. Ebenso könne der Versprechensempfänger einseitig das Recht des Dritten widerrufen.

Auch Windscheid lehrt, daß für den Versprechensempfänger ein Forderungsrecht auf die Leistung begründet werden kann. Das hänge vom Parteiwillen ab. Könne der Promissar Leistung an sich selbst verlangen, so sei er auch befugt, das Recht des Dritten einseitig zu widerrufen.[34])

Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Unger. Der Promissar erlange kein Klagerecht auf Leistung an den Dritten, ausgenommen den Fall, daß er den Vertrag nur zu eigenen Gunsten schließen wollte. Wenn der Vertrag aber sowohl zu eigenen als auch zu fremden Gunsten abgeschlossen sei, dann entständen zwei voneinander unabhängige Ansprüche auf dieselbe Leistung.[35])

Gareis gibt ebenfalls dem Promissar kein Klagerecht, falls nicht das Gegenteil vereinbart sei, dagegen Schadens-

---

Bd. 3 S. 296; beide bringen die Verträge auf Leistung an Dritte unter den Gesichtspunkt der negotiorum gestio (Stellvertretung).

[30]) Verträge zugunsten Dritter (in Jherings Jahrb.) Bd. 6 S. 131 ff.

[31]) PrivR. 2. Aufl. 1866 S. 484 ff.

[32]) Verträge zugunsten Dritter 1860 S. 45 ff.

[33]) a. a. O. 2. Aufl. Bd. 3 S. 115 ff., 3. Aufl. Bd. 3 S. 233 ff.

[34]) a. a. O. S. 306, 307.

[35]) Unger, Verträge zugunsten Dritter, in Jherings Jahrb. Bd. 10 S. 62/63.

ersatzklagen für den Fall, daß die Nichterfüllung sein Interesse verletze, was er jedoch nachzuweisen habe.[36])

Zwischen den erwähnten Extremen nimmt Ehrenzweig einen vermittelnden Standpunkt ein.[37]) Er berücksichtigt die Interessen aller Teile in billiger Weise. Nach ihm gilt folgendes:

Wenn aus dem zwischen den Kontrahenten geschlossenen Vertrage der Dritte ein Recht auf die Leistung des Versprechenden habe, so erübrige es sich, auch noch dem Promissar ein Klagerecht auf Leistung an den Dritten zu geben, da dieser das ihm vertragsmäßig zustehende Recht allein geltend machen könne.

Wesentlich anders gestalte sich aber die Sachlage, wenn der Dritte ein Klagerecht noch nicht erworben habe oder nach der Vereinbarung der Hauptparteien überhaupt nicht erhalten solle. Dann könnte der Promittent sich der ihm obliegenden Leistung an den Dritten entziehen und der letztere wäre dagegen wehrlos. Man werde also in diesem Falle dem Versprechensempfänger unbedingt ein Klagerecht auf Leistung an den Dritten zuschreiben müssen.

Außer den bereits besprochenen Rechten des Promissars stehen demselben selbstverständlich alle besonderen Klagen zu, die sich aus dem mit dem Promittenten geschlossenen Vertrage ergeben. So kann er z. B. die Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes geltend machen und zu diesem Zwecke eine Feststellungsklage anstrengen.[38]) Auf die etwa zu eigenen Gunsten vereinbarten Leistungen kann er natürlich ebenfalls klagen.[39]) Ist im Vertrage dem Dritten ein Recht

---

[36]) Gareis a. a. O. S. 252/53; vgl. dazu Regelsberger, Krit. VSchr. Bd. 11 S. 566/67.

[37]) Zweigliedrige Verträge 1895 S. 122ff.

[38]) Tartufari, Dei contratti a favore di terzi, bei Ehrenzweig S. 141/42.

[39]) Gareis a. a. O. S. 250 und Tartufari bei Ehrenzweig S. 143.

auf die Leistung des Versprechenden nicht eingeräumt worden und fällt der letztere in Konkurs, so ist nur der Promissar zur konkursmäßigen Geltendmachung der Forderung befugt. Das ergibt sich aus den bereits erwähnten Grundsätzen.[40])

Die wichtigsten Anwendungsfälle der behandelten Vertragsart sind namentlich die Lebensversicherungs- und Gutsabtretungsverträge mit Vereinbarung der Leistung an einen Dritten, auf deren Rechtsverhältnisse hier nicht näher eingegangen werden kann. Doch ist zu sagen, daß auch bei ihnen die dargelegten Prinzipien zur Anwendung kommen, selbstverständlich mit gewissen Änderungen, die eben in der Natur der betreffenden Verträge begründet sind.[41])

§ 3.

Von Interesse ist vielleicht noch ein Blick auf die Gestaltung der Verträge auf Leistung an Dritte im preuß. allgem. Landrecht und die sich hier ergebenden Rechte des Versprechensempfängers.

Die in Frage kommenden Bestimmungen sind enthalten in I, 5 §§ 74—77 des genannten Gesetzbuches.

Darnach erlangt der Dritte aus einem Vertrage, durch den eine an ihn zu bewirkende Leistung bedungen ist, erst durch seinen mit Bewilligung der Hauptparteien er-

---

[40]) s. oben S. 11 und Tartufari bei Ehrenzweig S. 144; Leonhard a. a. O. S. 45 ff. Über den Fall, daß der Promissar eine Klage auf das Interesse hat, wenn an den Dritten nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wird, vgl. oben S. 10 die Ansicht von Gareis und Tartufari bei Ehrenzweig S. 145.

[41]) vgl. über den Lebensversicherungsvertrag Unger a. a. O. S. 84 ff.; Gareis a. a. O. S. 275 ff.; Ehrenzweig a. a. O. S. 137 ff.; Dernburg a. a. O. S. 54; Stobbe a. a. O. 2. Aufl. Bd. 3 S. 124, 3. Aufl. Bd. 3 S. 241 ff.; über die Gutsüberlassungsverträge s. Gareis S. 286 ff.; Dernburg S. 54 und Stobbe a. a. O. 2. Aufl. Bd. 3 S. 122, 3. Aufl. Bd. 3 S. 239 ff.

folgenden Beitritt ein Recht (ALR. I, 5 § 75). Bis dahin können also die Kontrahenten den Vertrag beliebig ändern und aufheben (ALR. I, 5 §§ 76, 391),[1]) auch gegeneinander auf Vertragserfüllung dringen, und zwar ohne den Nachweis eines besonderen Interesses hierfür.[2])

Der Versprechensempfänger hat also eine Klage auf Leistung und kann diese Klage auch zedieren.[3])

Lag das Leistungsversprechen zugunsten des Dritten allein im Interesse des Promissars, so ist auch die nur von seiner Seite ausgehende Erteilung der Beitrittsbewilligung an den Dritten genügend.[4])

Ist der Dritte dem Vertrage beigetreten, so hat er damit ein Recht auf die Leistung erworben. Wenn aber nunmehr in seinen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen eine Veränderung eintritt derart, daß sie dem Versprechensempfänger die Verfolgung seiner Ansprüche gegen den Dritten erschweren würde, so kann der Promissar nach ALR. I, 16 § 33 die dem Promittenten überlassene Wahl, nämlich sich durch Zahlung an den Dritten zu befreien, widerrufen (vgl. dazu noch ALR. I, 5 §§ 378ff.).[5])

Falls der Dritte den Beitritt zum Vertrage oder die Annahme der Leistung ablehnt, ist der ganze Vertrag aufgehoben, und zwar wegen Unmöglichkeit der Erfüllung (ALR. I, 5 § 364). Damit wäre an sich auch das Recht des Versprechensempfängers untergegangen. Das tritt aber nicht ein, falls der Promissar auf eine ihm vom Promittenten geschuldete Leistung einen Dritten angewiesen hatte.[6]) Er kann das in der Weise bewirken, daß er neben dem

---

[1]) vgl. Rehbein, Entsch. d. OTr. Bd. 1 S. 307.

[2]) Rehbein a. a. O. S. 304, 305; Koch, Komm. z. ALR. 7. Aufl. 1878 Bem. 77 zu ALR. I, 5 § 74.

[3]) vgl. Entsch. d. OTr. Bd. 14 S. 76.

[4]) vgl. Entsch. d. OTr. Bd. 10 S. 341ff.

[5]) s. auch Windscheid-Kipp a. a. O. S. 306, 307.

[6]) Förster-Eccius, Preuß. PrivR. 7. Aufl. 1896 Bd. 1 S. 435.

Vertrage den Promittenten beauftragt, nicht an ihn, sondern an den Dritten zu leisten. Verweigert nun dieser die Annahme der Leistung oder den Beitritt zum Vertrage, so bleibt gleichwohl das Recht des Promissars auf die ihm seitens des Promittenten geschuldete Leistung bestehen;[7] daraus folgt, daß er Leistung an sich selbst verlangen kann.

Besondere Erwähnung verdient noch ein Fall, der von der preußischen Praxis verschieden beurteilt worden ist.

Das Obertribunal hatte sich in einem Plenarbeschluß vom 25. 8. 1846 auf den Standpunkt gestellt, daß bei einem Gutsüberlassungsvertrage, den ein Vater mit einem seiner Kinder schließe und worin er den andern Kindern Abfindungen aussetze, das Recht dieser Kinder sofort, d. h. ohne das Erfordernis der mit Bewilligung der Hauptparteien zu bewirkenden Beitrittserklärung, entstehe. Das genannte Gericht hatte angenommen, daß bei einem solchen Vertrage derjenige, der das Gut übergebe, also die Eltern oder der Großvater oder (nach einer späteren Entscheidung) auch die Großmutter,[8] kraft vermuteter Vollmacht die abzufindenden Kinder vertrete.[9] Diese Auffassung ist zweifellos nur in betreff des Vaters, der ja vermöge seines Gewaltverhältnisses zur Stellvertretung befugt ist, gerechtfertigt. Die Konsequenz des geschilderten Standpunktes würde nun notwendig dahin geführt haben, daß das vom Gutsübergeber für den Abfindling so begründete Recht vom ersteren nicht mehr verändert oder aufgehoben werden kann. Das hat aber die Praxis nicht durchgeführt. In einem Erkenntnis vom 5. 11. 1875 fordert das Obertribunal für die Entstehung des Rechts des Dritten wieder unbedingt dessen Beitritt zum Vertrage oder formgültige Abtretung des Rechts seitens des Vaters (Gutsübergebers).

---

[7] vgl. Förster-Eccius a. a. O. S. 435.

[8] Striethorst, Arch. Bd. 30 S. 150—153.

[9] s. die Entsch. bei Rehbein a. a. O. S. 311—315; vgl. dazu ferner RG. Bd. 2 S. 272 ff., Bd. 29 S. 173 ff.

Demgemäß darf also der letztere die zugunsten des Abzufindenden getroffene Bestimmung später abändern, ja sogar auch ohne Zustimmung des andern Kontrahenten widerrufen.[10])

---

[10]) vgl. die Entsch. bei Rehbein a. a. O. S. 315—317; Förster-Eccius a. a. O. S. 437/38.

2. Abteilung.

Die Rechte des Versprechensempfängers aus einem Vertrage auf Leistung an einen Dritten nach heutigem Recht.

§ 4.

Unter einem Vertrage auf Leistung an einen Dritten versteht das Bürgerliche Gesetzbuch einen Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent (der Versprechende, Promittent, Schuldner) dem andern (Versprechensempfänger, Promissar, Gläubiger) das Versprechen gibt, eine Leistung an einen dem Vertrage fernstehenden Dritten zu bewirken. Es ist also Vorbedingung für das Zustandekommen eines Vertrages auf Leistung an einen Dritten, daß die beiden Hauptkontrahenten unter sich einen gültigen Vertrag abgeschlossen haben, der natürlich seinerseits ein zwischen ihnen bestehendes Kausalverhältnis voraussetzt. Selbstverständlich braucht die dadurch begründete Forderung einen Vermögenswert nicht zu haben.

Die Verpflichtung des Versprechenden, an einen Dritten zu leisten, entspringt „aus dem Vertrage“; das ergibt sich direkt aus dem Gesetz (vgl. § 334 BGB.). Der Vertrag ist daher die Grundlage für das (gleichzeitig oder später) entstehende Forderungsrecht des Dritten und auf ihn muß bei Beurteilung der einzelnen Rechtsverhältnisse stets zurückgegangen werden. Der Vertrag kann einseitig (z. B. Darlehn, Schenkung) oder gegenseitig (z. B. Versicherungs-, Kaufvertrag) sein. Im letzteren Falle bildet die Leistung des Versprechenden an den Dritten die Gegenleistung für die Leistung des Versprechensempfängers an den Promittenten.

Ein hervorstechendes Merkmal der in Rede stehenden Vertragskategorie ist das Vorhandensein einer doppelten causa. Durch die eine verpflichtet sich der Versprechende gegenüber dem Versprechensempfänger und wegen der anderen wendet der Promissar die Leistung dem Dritten zu.

Es ist aber auch das Bestehen irgendeines Schuldverhältnisses zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten denkbar und möglich. Dann läßt sich der Versprechensempfänger versprechen, daß die ihm vom Versprechenden geschuldete Leistung an den Dritten gemacht werde, so daß dieser sie als Tilgung der Schuld des Versprechensempfängers ansehen soll. Ein derartiger Vertrag hat große Ähnlichkeit mit der privativen Schuldübernahme des § 415 BGB. insofern, als in beiden Fällen das praktische Endresultat im wesentlichen dasselbe ist, nämlich der Versprechensempfänger scheidet aus dem Vertrage aus und es wird nunmehr nur an den Dritten geleistet. Aber während bei der Schuldübernahme der Übernehmer die Leistung an den Gläubiger bewirkt, die diesem auf Grund des Schuldverhältnisses gebührt, empfängt bei einem Vertrage auf Leistung an einen Dritten dieser eine fremde Leistung, nämlich die vom Versprechenden dem Versprechensempfänger geschuldete. Diese Leistung bildet also gewissermaßen nur das Surrogat der dem Dritten seitens des Promissars geschuldeten Leistung. Auch hierfür finden die für Verträge auf Leistung an Dritte geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung (vgl. Hellwig S. 200 ff.).

Die Verträge auf Leistung an Dritte müssen übrigens von der Stellvertretung scharf unterschieden werden: bei der unmittelbaren Stellvertretung wird nur der Vertretene berechtigt oder verpflichtet, nicht der Vertreter, bei der mittelbaren nur der Vertreter, nicht der Vertretene (§ 164).[1])

[1]) vgl. dazu noch Leonhard a. a. O. S. 8ff.

Gegenstand des Vertrages auf Leistung an einen Dritten muß eine an einen Dritten zu bewirkende Leistung sein (§ 328). Bezüglich der Rechtsstellung des Dritten ergeben sich zwei Möglichkeiten:

1. Dem Dritten kann das Recht, die Leistung zu fordern, unmittelbar (d. h. lediglich auf Grund des zwischen Promissar und Promittent geschlossenen Vertrages) zugewendet werden (§ 328 Abs. 1). Dieses Forderungsrecht kann wiederum entweder sofort beim Vertragsabschluß entstehen oder aber erst später unter Hinzutritt gewisser Voraussetzungen (so kann es z. B. betagt oder bedingt sein [§ 328 Abs. 2]).

2. Es kann aber auch in der Absicht der Vertragschließenden liegen, daß der Dritte ein eigenes Forderungsrecht auf die Leistung überhaupt nicht erlangen soll. Dann stellt der Dritte nur das Objekt dar, an das der Versprechende die dem Versprechensempfänger zugesagte Leistung zu bewirken hat.[2])

Welche der angegebenen Möglichkeiten eintreten soll, das bestimmen die getroffenen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Fehlt es an solchen Abreden, so ist aus den Umständen und besonders dem Vertragszwecke die Absicht der Kontrahenten zu entnehmen (§ 328 Abs. 2).[3])

Betrachten wir zunächst den unter 2. erwähnten Fall (der Dritte erlangt kein eigenes Klagerecht aus dem Vertrage, ist also nur „Leistungsstelle").[4])

In der Erklärung des Versprechensempfängers, daß die ihm vom Versprechenden geschuldete Leistung als solche an den Dritten bewirkt werden solle, liegt zweifellos die Erteilung einer Vollmacht an den Dritten zur Entgegennahme der geschuldeten Leistung (§ 167 Abs. 1).

---

[2]) Planck, Komm. z. BGB. 3. Aufl. 1907 Vorbem. 1 vor § 328; Dernburg, Bürgerl. R. 3. Aufl. 1905 Bd. 2 Abt. 1 S. 233/34.

[3]) Eck, Vorträge Bd. 1 Abt. 2 S. 316.

[4]) Dernburg Bd. 2 Abt. 1 S. 233.

Das auf Grund jener Erklärung dem Dritten gegenüber vorgenommene Rechtsgeschäft wirkt dann genau so, als ob es dem Promissar gegenüber vorgenommen worden wäre. Leistet also der Promittent an den Dritten, so tritt Tilgung der Forderung des Versprechensempfängers ein. Gleichgültig ist, ob der Dritte von der Vollmachtserteilung rechtzeitig Kenntnis erlangt hat oder nicht, da die Vollmachtserteilung nur dem Versprechenden gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 167 Abs. 2).[5])

Wenden wir uns nunmehr dem ersten Falle zu (der Dritte hat ein selbständiges Forderungsrecht aus dem Vertrage gegen den Versprechenden). Es entsteht die Frage, in welchem Rechtsverhältnis hier der Dritte und der Promissar stehen. Die Entscheidung dieser Frage ist durchaus nicht so einfach und es herrscht hierüber in der Wissenschaft nichts weniger wie Einigkeit.

Vereinzelt wird behauptet, Promissar und Dritter wären Gesamtgläubiger im Sinne der §§ 428—430 BGB., so von Cosack.[6])

Auch Kuhlenbeck steht auf demselben Standpunkt, und zwar nimmt er eine Gesamtgläubigerschaft an mit der Besonderheit, daß die Leistung selbst ausschließlich an den Dritten erfolgen könne. Es sei Eigentümlichkeit des modernen Rechts, daß es auch Ansprüche auf Leistungen an andere als den Versprechensempfänger anerkenne.[7])

In gleichem Sinne entscheidet Hellwig.[8]) Die Gesamtgläubigerschaft des Versprechensempfängers und des Dritten erklärt er aus § 428 damit, daß beide nebeneinander berechtigt sind und jedem von ihnen der Anspruch ungeteilt zusteht, wohingegen natürlich der Schuldner nur

---

[5]) Hellwig S. 92ff.; a. A. Planck Vorbem. 1 vor § 328.

[6]) Bürgerl. R. 4. Aufl. 1903 Bd. 1 S. 343.

[7]) Staudinger, Komm. z. BGB. 2. Aufl. 1906 Vorbem. vor § 328.

[8]) a. a. O. S. 310—312.

einmal zu leisten braucht. Allerdings könne der Einwand gemacht werden, daß doch jeder Gesamtgläubiger Leistung an sich selbst zu fordern berechtigt sei, während hier der Promissar verlange, daß die ihm geschuldete Leistung durch Erfüllung an den Dritten gemacht werde. Aber bereits im gemeinen Recht habe man sich nicht gescheut, jene Fälle als Fälle der Gesamtgläubigerschaft (aktiven Solidarobligation) zu behandeln, und bezüglich des Bürgerlichen Gesetzbuches sei eine Unterstellung des vorliegenden Rechtsverhältnisses unter die Normen der Gesamtgläubigerschaft um so eher möglich, als die Vorschriften des Gesetzes unter dem ausdrücklichen Vorbehalt gegeben würden: „soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt“ (§ 425 Abs. 1).

Demgegenüber ist festzustellen, daß zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten eine Gesamtgläubigerschaft jedenfalls nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Erwägungen: Nach § 428 kann jeder Gesamtgläubiger vom Schuldner Leistung an sich selbst verlangen und letzterer nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten; beides ist aber bei unserer Vertragskategorie unbedingt ausgeschlossen. Der Promissar hat im Falle der Berechtigung auch des Dritten gemäß § 335 nur das Recht, vom Versprechenden Leistung an den Dritten zu verlangen, und der Versprechende darf nur an den Dritten leisten, nicht auch an den Versprechensempfänger. Mangels entgegenstehender Abmachungen bestehen also zwar die Ansprüche des Promissars und des Dritten völlig selbständig nebeneinander, aber das Recht des ersteren, nämlich Leistung an den Dritten zu fordern, deckt sich zweifellos nicht mit dem Recht eines Gesamtgläubigers, Leistung an sich selbst zu begehren.[9])

Allerdings besteht eine große Ähnlichkeit zwischen

---

[9]) vgl. Planck Bem. 1 zu § 335.

der Gesamtgläubigerschaft und dem rechtlichen Verhältnis, in dem Promissar und Dritter zueinander stehen, da hier auf der Gläubigerseite mehrere — freilich nicht in gleicher Weise — Berechtigte vorhanden sind.

Da aber die Rechte des Dritten und des Promissars selbständig nebeneinander bestehen, so wird unter Umständen allerdings eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen für Gesamtgläubiger wohl zulässig sein (vgl. z. B. §§ 429 Abs. 3, 422 Abs. 2, 425).

Auf demselben Standpunkt (daß eine Gesamtgläubigerschaft nicht vorliege) steht die herrschende Meinung.

Stammler[10]) spricht von einem der aktiven Solidarobligation sehr ähnlichen Verhältnisse, während Planck,[11]) Endemann,[12]) Dernburg[13]) und Schollmeyer[14]) (der das zwischen dem Promissar und dem Dritten bestehende Verhältnis als „eigenartiges" bezeichnet, was es auch in der Tat ist) ein Vorliegen der Gesamtgläubigerschaft geradezu verneinen. Auch Dambitsch lehnt in einer dieser Streitfrage gewidmeten ausführlichen Abhandlung eine Gesamtgläubigerschaft ab.[15]) Die Genannten stützen sich dabei — und mit Recht — hauptsächlich auf das vorerwähnte Moment, daß der Versprechensempfänger im Falle der Berechtigung des Dritten eben nur Leistung an den Dritten, nicht auch an sich, fordern könne.[16])

Für beide Arten des vorliegenden Rechtsinstituts (sei es, daß der Dritte berechtigt wird, die stipulierte Leistung

[10]) Schuldverhältnisse 1897 S. 170 ff.

[11]) Vorbem. vor § 328.

[12]) Bürgerl. R. 8. Aufl. 1903 Bd. 1 S. 720 Anm. 26.

[13]) Bd. 2 S. 265.

[14]) Komm. z. BGB. 1900, Bem. 1 zu § 335.

[15]) Dambitsch, Entsteht aus dem Versprechen der Leistung an einen Dritten nach § 335 BGB. ein Gesamtgläubigerverhältnis? Breslau 1897, S. 37 ff.

[16]) vgl. dazu noch Eck a. a. O. S. 321 Anm. 1.

zu fordern, sei es, daß er nur bevollmächtigt wird, sie anzunehmen) sind im Bürgerlichen Gesetzbuch Vorschriften enthalten (§§ 328 Abs. 2, 329, 335). Es liegt nahe, diese beiden möglichen Formen des Vertrages auch im Ausdruck zu unterscheiden. Hellwig spricht demgemäß (S. 43 a. a. O.) von „ermächtigenden" (nämlich den Dritten) und „berechtigenden" Verträgen auf Leistung an Dritte. Obwohl in der Hauptsache der oben S. 19 u. 20 erwähnten Hellwigschen Ansicht nicht beigepflichtet werden kann, sollen gleichwohl in der vorliegenden Abhandlung diese Bezeichnungen als den Unterschied kurz und deutlich präzisierend beibehalten werden.

§ 5.

Zunächst mögen die Befugnisse des Versprechensempfängers im allgemeinen betrachtet werden, d. h. ohne Unterschied, ob ein ermächtigender oder berechtigender Vertrag auf Leistung an einen Dritten vorliegt.

Es wird vorausbemerkt, daß der Versprechensempfänger in jedem Falle das Recht hat, die bedungene Leistung an den Dritten zu fordern (§ 335 BGB.).[1] Falls diese dem Versprechenden obliegende Leistung in der Eingehung irgend eines kausalen Vertrages mit dem Dritten besteht, hat folgerichtig der Versprechensempfänger hier das Recht, vom Versprechenden zu verlangen, daß er den betreffenden Vertrag mit dem Dritten abschließe.[2]

Selbstverständlich kann der Promissar auch in jeder anderen rechtlich erlaubten Weise über sein Forderungsrecht verfügen, also z. B. es abtreten, verpfänden, darauf verzichten. Diese Befugnis hat er übrigens nur bei den ermächtigenden Verträgen auf Leistung an Dritte unbe-

[1]) s. darüber unten S. 28 u. 34, 35.
[2]) Planck Bem. 6 zu § 335.

schränkt, bei den berechtigenden nicht, da hier, wie später zu zeigen ist, neben seinem Recht das des Dritten als völlig selbständiges besteht.

Ist der zwischen Promissar und Promittent geschlossene Vertrag auf eine von vornherein unmögliche Leistung gerichtet, so ist er nach § 306 nichtig. Den Anspruch auf das negative Vertragsinteresse kann in diesem Falle nur der Versprechensempfänger haben; denn da der Dritte an dem Hauptvertrage nicht beteiligt ist, ist es nur der Promissar, der bei Schließung des Vertrags auf die Gültigkeit desselben vertraute und in diesem Vertrauen von dem Versprechenden getäuscht wurde (§ 307).

Wenn dagegen die vom Versprechenden zu bewirkende Leistung erst nachträglich durch einen Umstand unmöglich wird, den er zu vertreten hat, dann dürfte in der Regel nach § 280 dem Versprechensempfänger ein Anspruch auf Ersatz seines eigenen Schadens zuzubilligen sein, den er dadurch erlitten hat, daß an den Dritten nicht geleistet wurde.[3])

War der fragliche Vertrag ein gegenseitiger, so hat der Versprechensempfänger bei eintretender und vom Promittenten zu vertretender Unmöglichkeit nach § 325 ein Wahlrecht: entweder kann er vom Vertrage zurücktreten[4]) oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder die im Falle des § 323 gegebenen Rechte ausüben, nämlich entweder das bereits Geleistete zurückfordern oder aber unter Minderung der Gegenforderung das Surrogat verlangen.[5])

Der Versprechensempfänger kann sich ferner im Ver-

---

[3]) Planck Bem. 4b u. c zu § 335; Oertmann, Komm. z. BGB. 1899, Bem. 4 zu § 335; Staudinger Bem. 5 zu § 335; Schollmeyer Bem. 1b zu § 335.

[4]) Abweichend vgl. unten S. 36, 37.

[5]) Schollmeyer Bem. 1b zu § 335; a. A. Planck Bem. 4b zu § 335.

trage das Recht vorbehalten, durch einseitige Willenserklärung gegenüber dem Vertragsgegner an Stelle des im Vertrage bezeichneten Dritten einen andern zu setzen. Diese Änderung kann er im Zweifel auch in einer Verfügung von Todes wegen treffen (§ 332).[6])

Ist dagegen der erwähnte Vorbehalt zugunsten des Versprechensempfängers im Vertrage nicht enthalten, so kann zweifellos der Promissar nur im Einverständnis mit dem Versprechenden einen andern als den Dritten auf die Leistung forderungsberechtigt machen[7]) (vgl. § 332, wo jener Vorbehalt Voraussetzung für das bezeichnete Recht des Promissars ist).

Wollte man nämlich das Gegenteil annehmen, so wäre event. der Willkür und der Schikane des Versprechensempfängers Tür und Tor geöffnet, ein Zustand, der mit den berechtigten Interessen des Versprechenden nicht vereinbar wäre.

Nehmen wir an, daß dem Versprechensempfänger laut Vertrag das erwähnte Recht vorbehalten ist, an Stelle des bezeichneten Dritten einen andern zu setzen; kann er dann vielleicht auch sich selbst an Stelle des Dritten benennen, also m. a. W. Leistung an sich selbst verlangen? Die Frage ist unbedenklich zu bejahen; denn daraus, daß der Versprechende sich mit dem Vorbehalt auf seiten des Promissars einverstanden erklärt hat, ist zu entnehmen, daß ihm die Person des Dritten, an den er leisten soll, gleichgültig ist, daß er also ebenso gewillt ist, an den Versprechensempfänger zu leisten wie an einen beliebigen Dritten.[8])

Möglich ist auch, daß die Person des Dritten im Vertrage ganz unbestimmt gelassen, daß es also dem Promissar anheimgestellt ist, den Dritten beliebig zu bestimmen.

---

[6]) Dernburg Bd. 2 Abt. 1 S. 264.
[7]) vgl. Staudinger Bem. 3 zu § 332.
[8]) Hellwig S. 223ff.

Man wird dann natürlich nur dem Versprechensempfänger als dem Gläubiger des Versprechenden das Recht zuschreiben können, den Dritten einseitig event. in einer Verfügung von Todes wegen (s. oben S. 24) zu bestimmen.[9])

Auch in diesem Falle (wenn die Person des Dritten nicht bestimmt ist) kann man aus denselben Erwägungen wie vorher dem Gläubiger ohne Bedenken das Recht zusprechen, Leistung an sich selbst zu begehren, statt einen Dritten zu berechtigen (vgl. die analogen Vorschriften im HGB. §§ 445 Abs. 1 Nr. 4, 644 Abs. 1).

Bis zur Bestimmung des Dritten seitens des Versprechensempfängers ist natürlich der Versprechende in bezug auf die vereinbarte Leistung nur dem Promissar gegenüber verpflichtet; denn der von den Kontrahenten abgeschlossene Vertrag äußert sofort seine rechtliche Wirksamkeit, indem er Rechte und Pflichten zwischen ihnen hervorbringt. Der Promittent ist also dem Promissar gegenüber verbunden, die vereinbarte Leistung an denjenigen zu bewirken, den ihm der Promissar noch näher bezeichnen wird.[10])

Was den Rücktritt, falls er etwa im Vertrage vorbehalten sein sollte, anlangt, so ist es Auslegungsfrage des einzelnen Falles, ob er einem der Kontrahenten (bezw. jedem einzeln) oder beiden gemeinsam zustehen soll. Die letztere Möglichkeit wird man beispielsweise bei Gutsüberlassungsverträgen anzunehmen haben, während beim Lebensversicherungsvertrag meistens nur der Versprechensempfänger vom Vertrage zurücktreten können wird.[11])

Es ist schließlich noch denkbar, daß der Dritte aus irgend einem Grunde das ihm angefallene Forderungsrecht zurückweist. Dann entsteht die Frage, ob nunmehr der

---

[9]) Oertmann Bem. 2 zu § 332; Planck Bem. zu § 332; Schollmeyer Bem. 3 zu § 332.

[10]) Planck Bem. zu § 332.

[11]) vgl. Oertmann Bem. 6 zu § 328 und S. 41 der Abhandl.

Versprechensempfänger Leistung an sich selbst verlangen kann.

Zur Beurteilung des Rechtszustandes lassen sich bestimmte Regeln nicht aufstellen, vielmehr muß man da auf den Hauptvertrag der beiden Kontrahenten zurückgehen. Aus dem Vertragsinhalt und der Absicht der Parteien sind dann die Folgen der Zurückweisung zu ermitteln.[12]) Hatte der Versprechensempfänger die Leistung an den Dritten gegen Entgelt (d. h. unter Gewährung einer Gegenleistung) ausbedungen, so ist zu unterscheiden:

1. Hat der Promissar die ihm obliegende Leistung noch nicht bewirkt, so haben wir die Voraussetzungen des § 323. Der Versprechende verliert also den Anspruch auf die Gegenleistung des Versprechensempfängers, die Gebundenheit der Kontrahenten hört auf.

2. Wenn dagegen der Promissar seine Leistung an den Promittenten bereits bewirkt hat, so kann er zweifellos die Leistung, die letzterer an den Dritten bewirken sollte, jetzt selbst beanspruchen; denn sie bildet ja das Äquivalent für die dem Versprechendem seitens des Promissars gemachte Leistung, sie kann also nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden (§ 323 Abs. 3).[13])

Es mag nebenbei noch bemerkt werden, daß auch im Falle der unentgeltlichen Leistungszusage seitens des Promittenten der Vertrag in sich zusammenfällt, wenn der Dritte das Recht zurückweist; denn es ist dann kein Gläubiger vorhanden, an den geleistet werden könnte. Voraussetzung für diesen Fall ist das Vorliegen eines berechtigenden Vertrages auf Leistung an einen Dritten.[14])

War die Absicht der Vertragschließenden darauf ge-

[12]) Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB. 1897—1899 Bd. 1 S. 767/68.

[13]) Dernburg Bd. 2 Abt. 1 S. 265/66.

[14]) Planck Bem. 2 zu § 335.

richtet, daß im Falle der Ablehnung des Dritten der Versprechensempfänger Leistung an sich selbst fordern oder aber auch einen anderen an die Stelle des Dritten setzen könne, so wird man natürlich ohne weiteres diese Rechte des Versprechensempfängers für zulässig halten müssen (vgl. § 332).[15])

Bevor wir weitergehen, ist es nötig, noch auf folgendes hinzuweisen:

Konnte die Leistung ihrem Inhalte nach nur an den Dritten erfolgen, mit anderen Worten, war sie unvertretbar, so kann der Promissar nicht Leistung an sich selbst verlangen, wenn der Dritte das Recht zurückweist oder der Promittent an den Dritten nicht leistet oder nicht leisten kann. Zur Erläuterung dieses ein Beispiel: Ein Vater hat für seine Tochter einen Musiklehrer engagiert, der ihr Klavierunterricht geben soll. Stirbt nun die Tochter, so wäre es widersinnig, dem Vater ein Forderungsrecht auf die Leistung des Musiklehrers, also auf die Klavierstunden, zu geben, vielmehr erledigt sich der Fall nach § 323.

§ 6.

Nach Erörterung dieser allgemeinen Grundsätze über die Rechte des Promissars wird im folgenden der Fall behandelt, daß der Dritte aus dem zwischen dem Versprechensempfänger und dem Versprechenden geschlossenen Vertrage kein eigenes Recht auf die Leistung haben soll.

Dann besteht ein Schuldverhältnis selbstverständlich nur zwischen den beiden Kontrahenten. Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze (z. B. Rücktritt vom Vertrage, Anfechtung, Mahnung, Kündigung, Zwangsvollstreckung usw.) entstehen keine besonderen Schwierigkeiten. Die genannten Rechte hat naturgemäß nur der Versprechensempfänger.

---

[15]) Oertmann Bem. 4 zu § 333; Planck Bem. 2 zu § 335.

Auch die Wirkung des Verzuges des Schuldners tritt nur für den aus dem Vertrage allein Berechtigten (d. i. der Versprechensempfänger) ein. Der Schuldner hat also seinem Gläubiger gegenüber jede Fahrlässigkeit und die während des Verzuges eintretende Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten (§ 287), er ist zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet (§ 288) usw. (vgl. §§ 286, 290).

Wenn der Versprechende in Konkurs gerät, so ist, da eben lediglich zwischen ihm und dem Promissar ein Schuldverhältnis besteht, nur der letztere zur konkursmäßigen Geltendmachung der Forderung berechtigt (§ 3 KO.).[1])

Ist bei Eingehung des Vertrages eine Schuldurkunde aufgenommen worden, so steht das Eigentum an derselben dem Versprechensempfänger als dem Gläubiger zu (§ 952).[2]) Es geht dagegen nach § 952 dann auf den Dritten über, wenn der Promissar selbst kein Recht mehr hat.[3]) Von diesem Zeitpunkt ab kann übrigens auch der Dritte sowohl vom Promissar als vom Promittenten verlangen, daß ihm die Vertragsurkunde zur Einsicht vorgelegt werde (§ 810).

Nach § 335 hat der Versprechensempfänger das Recht, vom Versprechenden Leistung an den Dritten zu verlangen. Voraussetzung ist dabei, daß das zwischen den beiden Kontrahenten bestehende Schuldverhältnis (die causa) rechtlich von Bestand ist; denn der Vertrag ist, wie oben erwähnt, die Grundlage des ganzen fraglichen Rechtsinstituts. Dieses Recht (Leistung an den Dritten zu verlangen) kann der Promissar erforderlichenfalls auch im Klagewege geltend machen. Daß er dabei Verurteilung des Versprechenden zur Leistung an einen Dritten, nicht an sich selbst, beantragt, ist völlig belanglos; denn die Fälle, in denen jemand berechtigt ist, Leistung an einen

[1]) vgl. Hellwig S. 81.

[2]) Staudinger Bem. 6 zu § 328.

[3]) Dernburg Bd. 2 Abt. 1 S. 265; Staudinger Bem. 6 zu § 328; Planck Bem. 5 zu § 328.

Dritten zu beanspruchen, sind ziemlich häufig. Kann doch z. B. auch derjenige, dem der Wegfall des mit einer Auflage Beschwerten zum Vorteil gereichen würde, die Vollziehung dieser Auflage verlangen (§ 2194; ähnliche Beispiele bieten noch die §§ 869 u. 986).[4])

Es ist ferner der Fall zu berücksichtigen, daß der Promittent dem Promissar gegenüber sich verpflichtet hat, dessen Gläubiger zu befriedigen, ohne aber hiermit eine Schuldübernahme im Sinne der §§ 414 ff. bewirken zu wollen (sogen. Erfüllungsübernahme). Dann entsteht eine obligatorische Bindung wieder nur unter den beiden Vertragskontrahenten, und es hat, wenn nichts anderes vereinbart ist (§ 329: „... im Zweifel ..."), nach § 329 einzig und allein der Promissar das Recht auf Erfüllung des ihm gegebenen Versprechens.[5])

Soll die dem Dritten zugedachte Leistung erst nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen, ein Fall, der besonders häufig bei Lebensversicherungen zugunsten bestimmter Personen vorkommt (s. darüber weiter unten), so hat bis zu dem genannten Zeitpunkt der Dritte gar kein Recht, nicht einmal ein bedingtes, sondern nur der Promissar ist der allein Berechtigte (vgl. § 331). Erst mit dessen Tode erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung.[6])

Die Haftung des Schuldners für Schadensersatz gegenüber dem Gläubiger umfaßt den gesamten Schaden, den dieser infolge der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung an den Dritten erleidet. Dieser Ersatzanspruch ergibt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus dem zwischen Promissar und Promittent bestehenden Vertrage. Hat sich einmal der Schuldner mit der dem Vertrage beigefügten Klausel, daß nicht an den Gläubiger, sondern an

---

[4]) Endemann a. a. O. Bd. 1 S. 720 Anm. 25; Hellwig S. 77 Note 154.

[5]) Planck Vorbem. 2b vor § 414.

[6]) Eck a. a. O. S. 317/18.

einen Dritten geleistet werden solle, einverstanden erklärt, so stände es mit den Grundsätzen von Treu und Glauben (§§ 157, 242) geradezu im Widerspruch, wenn der Versprechende dem Versprechensempfänger den Einwand entgegensetzen würde, daß der letztere nach dem Vertrage doch nichts zu fordern habe, da ja die Leistung nicht an ihn, sondern an den Dritten zu bewirken sei. Der Gläubiger hat vielmehr gewiß ein großes Interesse daran, daß an den Dritten geleistet werde (denn wozu hätte er sich sonst wohl Leistung an den Dritten versprechen lassen?); seine Interessenforderung deckt sich mit dem Schaden, den der Dritte infolge der Nichtleistung seitens des Promittenten erleidet. Aus diesem Grunde muß dem Promissar, da ja nach unserer Voraussetzung der Dritte kein Forderungsrecht hat, auch der Anspruch auf Ersatz des dem Dritten zugefügten Schadens zugebilligt werden.[7])

Nebenbei bemerkt kann zweifellos wegen eines nicht voraussehbaren Schadens eine Minderung der Haftung (§ 254 Abs. 2) und andererseits nach § 278 eine verstärkte Haftung des Schuldners eintreten.

Wenn die Vollmacht des Dritten zur Entgegennahme der Leistung (s. S. 18) aus irgend einem Grunde erlischt, so entsteht die Frage, ob der Versprechensempfänger nunmehr Leistung an sich selbst verlangen kann.

Solche Gründe für das Erlöschen der Vollmacht können vertraglich vereinbart sein (z. B. Nichteintritt einer Bedingung, Nichtausübung des dem Gläubiger eingeräumten Wahlrechts usw.) oder auch von selbst sich ergeben (z. B. Tod des Dritten, Erlöschen des zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten event. bestehenden Rechtsverhältnisses, in bezug auf welches der erstere den Dritten bevollmächtigte). In den zuerst genannten Fällen, wo also die Gründe für das Erlöschen der Vollmacht vertrag-

[7]) Hellwig S. 82 ff.

lich festgelegt sind, ergibt sich eine Antwort auf unsere Frage von selbst. Sicherlich kann nunmehr der Versprechensempfänger vom Schuldner Leistung an sich selbst verlangen; denn das Rechtsverhältnis ist dasselbe wie das oben S. 25, 26 besprochene (der Promissar hat die Leistung an den Dritten gegen Entgelt ausbedungen und die ihm obliegende Leistung bereits bewirkt, der Dritte aber die Annahme der Leistung seitens des Promittenten verweigert). Es genügt hier, auf das oben S. 25, 26 Gesagte zu verweisen.

Dagegen geht in den Fällen des Todes des Dritten oder des Erlöschens des Rechtsverhältnisses, das für den Bestand der Vollmacht maßgebend ist, die Vollmacht sicher unter. Deshalb erlischt jedoch keinesfalls die Schuld des Versprechenden gegenüber dem Versprechensempfänger. Letzterer kann also auch hier auf Grund des zwischen den Hauptkontrahenten bestehenden Vertrages Leistung an sich selbst verlangen.[8])

Zu im wesentlichen gleichen Ergebnissen gelangen wir, falls die dem Dritten verliehene Vollmacht widerrufen wird. Dieses Widerrufsrecht steht dem Promissar in gewissen Fällen zu.

Zunächst dann, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse des Dritten dergestalt ändern, daß dem Promissar die Verfolgung seiner Ansprüche gegen den Dritten wesentlich erschwert ist und eine Leistung an ihn seitens des Versprechenden für den Promissar kein Interesse mehr hat (z. B. A, der eine Forderung gegen B hat, schließt mit diesem einen Vertrag ab des Inhalts, daß B eine bestimmte Geldsumme dem in Not befindlichen C, der mit A befreundet ist, überweisen soll. Nach Abschluß des Vertrages, von dem C nichts zu wissen braucht, gewinnt letzterer das große Los). Man wird in diesen

---

[8]) Hellwig S. 127ff.

Fällen dem Promissar im Hinblick auf das in den §§ 157 u. 242 niedergelegte Prinzip, wonach Verpflichtungen so zu erfüllen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, ein Widerrufsrecht der Vollmacht des Dritten, auch wenn diese an und für sich unwiderruflich sein sollte, zuschreiben müssen.[9])

Ebenso steht es im Falle der Annahmeverweigerung des Dritten (vgl. dazu das oben S. 25 ff. Ausgeführte). Es liegt auf der Hand, daß daraus der Schuldner keinen ungebührlichen Nutzen haben darf; deswegen ist auch hier anzunehmen, daß der Versprechensempfänger die Vollmacht des Dritten widerrufen kann,[10]) ebenso wie in dem Falle, daß das etwaige Interesse des Schuldners, wegen dessen der Gläubiger sich mit der Leistung an den Dritten einverstanden erklärte, später fortfällt.[11])

Schließlich wäre noch zu erwägen, ob der Promissar, wenn in dem Vertrage einfach Leistung an den Dritten ausbedungen war, die Vollmacht des letzteren widerrufen darf, wenn der Promittent mit der an den Dritten zu bewirkenden Leistung in Verzug kommt. Diese Frage dürfte zu bejahen sein. Denn bei der Eigenart des vorliegenden Vertragsverhältnisses wird man annehmen können, daß dann die Leistung des Versprechenden an den Dritten für den Promissar kein Interesse mehr hat. Dieses mangelnde Interesse stellt den Schaden dar, den der Promittent dem Promissar gemäß § 286 Abs. 2 ersetzen muß.[12])

Auch in diesen Fällen bleibt, wenn der Widerruf der Vollmacht des Dritten seitens des Versprechensempfängers gültig vollzogen worden ist, gleichwohl die Schuld des Versprechenden bestehen. Es kann also auch hier nur der

---

[9]) vgl. dazu oben S. 29, 30 und Hellwig S. 123 ff.
[10]) Hellwig S. 126, 127.
[11]) Hellwig S. 125.
[12]) Hellwig S. 127.

Promissar der Empfänger der Leistung sein, mithin Leistung an sich selbst beanspruchen (vgl. das für ähnliche Verhältnisse oben S. 25, 26 Ausgeführte).

§ 7.

Es sollen nunmehr die Rechte des Versprechensempfängers entwickelt werden für den Fall, daß der Dritte ein selbständiges Forderungsrecht auf die Leistung hat (berechtigender Vertrag auf Leistung an einen Dritten).

Dieses Recht des Dritten kann — wie bereits oben erwähnt — je nach Vereinbarung der Vertragschließenden sofort (d. h. beim Abschluß des Vertrages) oder auch erst später entstehen (es kann z. B. betagt oder bedingt sein). Die Antwort auf die Frage, wann es entsteht und in welchem Zeitpunkte es von seiten der Kontrahenten unwiderruflich (also ausschließlich) wird, so daß das Recht des Promissars, Leistung an den Dritten zu fordern, nunmehr fortfällt, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, vielmehr aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des zugrunde liegenden Vertrages zu entnehmen (§ 328 Abs. 2).

Bei einem solchen berechtigenden Vertrage auf Leistung an einen Dritten geht das Recht des Promissars, der sich vom Promittenten eine Leistung an einen Dritten hat versprechen lassen, auf Erfüllung dieses Versprechens dem Rechte des Dritten vor; denn dieses beruht eben auf einer dem Hauptvertrage beigefügten Nebenabrede (Vertragsklausel), die dahin geht, daß der Schuldner an den Dritten, nicht an den Gläubiger leisten solle. Der Versprechensempfänger allein ist es, der dem Dritten aus dem Vertrage ein Recht verschafft. Das zeigt sich ganz deutlich dann, wenn die Person des Dritten in der Vereinbarung noch nicht genannt oder aber wenn dem Promissar die Befugnis

vorbehalten ist, an Stelle des Dritten irgend einem andern das Forderungsrecht auf die Leistung des Versprechenden zu verleihen (§ 332).

Solange der vom Gläubiger bezeichnete Dritte noch kein ausschließliches Recht (s. vorher S. 33) erlangt hat, sind die Parteien zur Abänderung des Vertrages befugt. Der Promissar kann also z. B. einen andern an Stelle des bezeichneten Dritten setzen oder auch Leistung an sich selbst verlangen; es liegt dann ein ähnliches Verhältnis vor wie bei einem ermächtigenden Vertrage auf Leistung an einen Dritten[1]) (vgl. dagegen die Ausnahme des § 331 Abs. 2).

Die gleichen Rechte des Promissars ergeben sich für den Fall, daß das Interesse, dessentwegen die den Dritten berechtigende Abmachung geschlossen wurde, später fortfällt, aber auch hier unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß das Recht des Dritten noch nicht ausschließlich geworden ist (vgl. oben S. 32 und das analoge Recht auf Gegenorder in den §§ 376 Abs. 1, 379 Abs. 3 BGB., §§ 433, 435 Satz 3 HGB., § 33 I PO.[2]) [3])

Seinen Rechtscharakter erhält das Recht des Versprechensempfängers auf Leistung an den Dritten aus dem zwischen den Kontrahenten bestehenden Schuldverhältnisse, ganz ebenso wie bei den ermächtigenden Verträgen auf Leistung an einen Dritten.[4])

Es kann also z. B. der Promissar als Käufer ev. Schadensersatz gemäß § 463 oder Minderung (nach § 462) verlangen, da ja hierdurch das Forderungsrecht des Dritten keine Einbuße erleidet.[5])

In Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung

---

[1]) Eck S. 318.

[2]) PO. = Postordnung für das Deutsche Reich v. 20. 3. 1900.

[3]) vgl. Hellwig S. 329.

[4]) s. oben S. 27, 28.

[5]) vgl. Oertmann Bem. 4 zu § 335; Planck Bem. 5 zu § 335.

hat der Gläubiger das Recht, von dem Schuldner Leistung an den Dritten zu verlangen (§ 335). Daß er dieses Recht erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen berechtigt ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung.[6])

Ebenso kann er Schadensersatz verlangen, wenn der Versprechende nicht oder nicht rechtzeitig an den Dritten leistet. In dieser Beziehung gilt dasselbe wie oben S. 29, 30 bei den ermächtigenden Verträgen, aber mit der Abweichung, daß hier der Promissar wegen des entgegenstehenden Rechtes des Dritten Ersatz des dem Dritten zugefügten Schadens nicht verlangen kann. Diesen Schadensersatzanspruch kann vielmehr nur der Dritte selber geltend machen.

Zu berücksichtigen ist ferner der Fall, daß das Recht, den Dritten einseitig zu bestimmen, dem Gläubiger vorbehalten war und die erfolgte Bestimmung des Dritten vom Schuldner angefochten wird (z. B. wegen Irrtum, Täuschung oder Drohung, §§ 119, 120, 123). Nach gültig erfolgter Anfechtung ist dann gemäß § 142 Abs. 1 die Bestimmung des Dritten seitens des Promissars als von Anfang an nichtig anzusehen, es gilt also das Recht des Dritten als nicht erworben. Da aber damit der Rechtszustand wieder eingetreten ist, wie er vor der Bestimmung des Dritten war, so kann zweifellos der Promissar jetzt wieder einen anderen Dritten auf die Leistung forderungsberechtigt machen oder aber statt dessen Leistung an sich selbst verlangen.[7])

Sollte etwa der Dritte trotz der Anfechtung seitens des Schuldners sein vermeintliches, in Wirklichkeit allerdings nicht mehr bestehendes Recht noch geltend machen, so steht dem Versprechensempfänger nach § 256 ZPO. eine negative Feststellungsklage zu.

---

[6]) s. oben S. 28 a. E.

[7]) s. Hellwig S. 291, 292.

Über das Rücktrittsrecht des Promissars (kraft Gesetzes oder kraft Vertrages) ist folgendes hervorzuheben:

1. Hat der Dritte eine Berechtigung aus dem Vertrage noch nicht erworben, so steht nur dem Promissar ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu (z. B. in den Fällen der §§ 280, 286, 325, 326, 467, 493, 636); denn der Dritte ist niemals Vertragspartei, so daß er die einer solchen zustehenden Rechte (hier also den Rücktritt) geltend machen könnte.

2. Ist der Dritte dagegen berechtigt, so kann gleichwohl der Versprechensempfänger zurücktreten, falls das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufgehoben werden kann. Das ist ganz selbstverständlich; denn dann ist der Promissar eben laut Vereinbarung befugt, das Recht des Dritten einseitig zu vernichten.[8])

Nicht ganz einfach dagegen ist die Entscheidung der Frage, ob der Gläubiger für den Fall, daß die dem Versprechenden obliegende Leistung infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, vom Vertrage beliebig zurücktreten kann, wenn der Dritte bereits ein unwiderrufliches Recht auf die Leistung erworben hat.

Schollmeyer[9]) spricht hier dem Promissar ein Rücktrittsrecht zu (nach § 325), läßt es aber auch gegen den Dritten wirken. Folge des Rücktritts sei die Verpflichtung der Vertragschließenden, die empfangenen Leistungen einander zurückzugewähren (§§ 327, 346), wodurch der Vertrag aufgehoben würde. Da dieser aber die Voraussetzung des Rechtes des Dritten bilde, so falle mit seiner Auflösung auch jenes Recht in sich zusammen.

Dieses Resultat befriedigt offenbar nicht.

Soll wirklich der Promissar vom Vertrage noch zurücktreten können, wenn die Vertragsrechte bereits einem

---

[8]) vgl. Hellwig S. 304, 305.

[9]) Bem. 1b zu § 335.

Dritten zustehen? Die Verneinung dieser Frage wird unbedenklich erscheinen, wenn man erwägt, daß sonst der Schikane und Willkür des Versprechensempfängers ein weiter Spielraum gelassen wäre, da er durch seinen Rücktritt das bereits bestehende Recht des Dritten beliebig vernichten könnte.

Für die Richtigkeit des Gesagten läßt sich § 356 heranziehen. Darnach kann, wenn bei einem Vertrage auf der einen Seite mehrere beteiligt sind — und bei einem berechtigenden Vertrage auf Leistung an einen Dritten trifft das doch auf der Gläubigerseite zu —, das Rücktrittsrecht nur von allen ausgeübt werden [vgl. dazu das Beispiel bei Hellwig S. 307, 308 (Schenkung unter einer Auflage). Auch da kann der Schenker (Versprechensempfänger) nach der positiven Vorschrift des § 527 Abs. 2 nicht mehr vom Vertrage zurücktreten, wenn die Auflage zugunsten eines Dritten getroffen ist, der das Recht hat, Vollziehung der Auflage zu verlangen].[10])

Tritt aber der Dritte sein Recht an den Promissar ab oder gibt er seine Zustimmung zu der Rücktrittserklärung desselben, so ist in diesen beiden Fällen der Rücktritt natürlich zulässig und gültig.

In gewissen Fällen (z. B. bei Irrtum, Täuschung, Drohung) hat der Promissar auch ein Anfechtungsrecht (§§ 119, 120, 123). Die Anfechtung kann sich beziehen entweder

1. auf den zwischen Promissar und Promittent bestehenden Vertrag oder

2. auf die diesem beigefügte Klausel, daß die Leistung an den Dritten erfolgen solle.

Im ersten Falle ist es gleichgültig, ob der begünstigte

---

[10]) In gleicher Weise wird für den obigen Fall das Rücktrittsrecht des Promissars verneint von Hellwig S. 305 ff.; Oertmann, Bem. 4 zu § 335; Planck Bem. 4 b γ zu § 335.

Dritte die Täuschung oder Drohung kannte oder nicht; denn er ist nicht bei Abschluß des Vertrages als Partei beteiligt gewesen. Es macht auch keinen Unterschied aus, daß etwa die Täuschung von einem andern als einem der Vertragschließenden verübt wurde. Voraussetzung ist dabei selbstverständlich nur, daß der Gegner des Getäuschten wußte (oder doch wissen mußte), daß dieser lediglich auf Grund der Täuschung zur Eingehung des Vertrages bestimmt wurde (§ 123 Abs. 2 Satz 1).[11])

Da in den weitaus meisten Fällen der Versprechensempfänger es ist, in dessen Interesse die Vertragsklausel, daß an den Dritten geleistet werden solle, mitaufgenommen wird, so ist er auch allein anfechtungsberechtigt, wenn es sich herausstellt, daß er durch Irrtum, Täuschung oder Drohung dazu veranlaßt wurde, die Leistung des Versprechenden einem Dritten zuzuwenden.[12])

Er kann also jene Abmachung nach Maßgabe der §§ 119, 123 anfechten. Es sei darauf hingewiesen, daß in beiden Fällen Anfechtungsgegner lediglich der Versprechende ist, da nur zwischen ihm und dem Versprechensempfänger ein Vertrag besteht und erst dieser für die Berechtigung des Dritten den Rechtsgrund bildet.

Sollte der Promittent vor der Anfechtung des Promissars an den Dritten geleistet haben, so ist doch ein Anfechtungsrecht nicht ausgeschlossen; denn die Anfechtung besitzt nach § 142 Abs. 1 rückwirkende Kraft. Daraus ist zu entnehmen, daß die Leistung des Schuldners an den Dritten ihren Rechtsgrund verliert, mithin nichtig ist. Der Gläubiger kann also, da das, was der Dritte erhalten hat, als eine wenn auch indirekte Vermögenszuwendung an ihn seitens des Promissars angesehen werden darf, die dem

---

[11]) Hellwig S. 285ff.
[12]) Hellwig S. 288.

Dritten vom Promittenten gemachte Leistung als ungerechtfertigte Bereicherung zurückverlangen (§§ 812 ff.).[13])

So viel von den Rechten des Versprechensempfängers im allgemeinen.

Anwendungsfälle.

Im folgenden werden einige Anwendungsfälle des Vertrages auf Leistung an einen Dritten behandelt, und zwar nur in großen Umrissen, da ein längeres Verweilen bei diesem Gegenstande über den Rahmen der vorliegenden Abhandlung hinausgehen würde. Auch bei ihnen greifen im Zweifel und mangels vertraglicher Vereinbarungen die entwickelten allgemeinen Normen Platz.

Schenkung unter einer Auflage.

§ 8.

Man versteht darunter einen zwischen dem Schenker (Promissar) und dem Beschenkten (Promittent) geschlossenen Schenkungsvertrag mit der rechtsgeschäftlichen Nebenbestimmung, nach welcher der letztere verspricht, eine bestimmte Leistung an einen Dritten zu bewirken (dieser Dritte wird im Zweifel nach § 330 Satz 2 unmittelbar forderungsberechtigt, im Vertrage kann aber auch etwas anderes ausgemacht sein). Hat der Schenker seinerseits erfüllt, so kann er neben dem Dritten von dem Beschenkten die Vollziehung der Auflage verlangen (§§ 525, 335).

Auf die Schenkung unter einer Auflage finden die Grundsätze des reinen Schenkungsversprechens (§§ 516 ff.) und auch die für die Erfüllung einseitiger Schuldverträge geltenden allgemeinen Normen Anwendung. Liegen also

---

[13]) Hellwig S. 296.

die Voraussetzungen des § 530 vor (grober Undank seitens des Beschenkten), so kann der Schenker die ganze Schenkung (also auch die Auflage) widerrufen.[1])

Unterbleibt die Vollziehung der Auflage seitens des Beschenkten, so hat der Schenker ein Rückforderungsrecht nach den Grundsätzen, die für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen maßgebend sind (§ 527). Er darf aber nicht das ganze Geschenk zurückfordern, sondern nur soweit es zur Vollziehung der Auflage verwendet worden wäre.

Das Rückforderungsrecht hat der Schenker auch im Falle der vom Beschenkten zu vertretenden Unmöglichkeit der Vollziehung der Auflage und bei teilweiser Unmöglichkeit, falls die teilweise Vollziehung für ihn kein Interesse mehr hat (§ 325 Abs. 1), ebenso, falls der Beschenkte zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurteilt und die ihm gewährte Nachfrist erfolglos verstrichen ist (§ 325 Abs. 2).

Schließlich ist die Rückforderung zulässig, wenn der Promittent im Verzuge der Vollziehung der Auflage eine angemessene Frist verstreichen ließ oder die nachträgliche Vollziehung der Auflage für den Promissar kein Interesse mehr hat (§ 326).

Das Recht auf Rückforderung wird übrigens hinfällig, wenn ein Dritter die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt ist (§ 527 Abs. 2).

Falls die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse liegt, so kann nach § 525 Abs. 2 auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen, aber erst nach dem Tode des Versprechensempfängers. Dieser hat also bis zu seinem Tode die freieste Verfügungsbefugnis über den Anspruch auf Vollziehung der Auflage.[2])

---

[1]) Cosack a. a. O. S. 505.
[2]) Planck Bem. 3 zu § 525.

Die Folgen einer Zurückweisung der Auflage seitens des Dritten ergeben sich aus den konkreten Umständen, besonders aus dem Vertragszweck (vgl. oben S. 25, 26). Da nach § 333 das Recht des Dritten als nicht erworben gilt, so wird es wohl in den meisten Fällen der Absicht der Vertragsparteien entsprechen, daß der Promittent das eigentlich dem Dritten Zugedachte behält.[3]) Denn die Hauptsache ist und bleibt doch der zwischen den Parteien geschlossene Schenkungsvertrag, die Auflage ist nur eine Nebenbestimmung dieses Vertrages.

Versicherungsverträge.

§ 9.

Besonders häufig kommt der Lebensversicherungsvertrag zugunsten einer bestimmten Person vor, falls nämlich der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer (wohl meistens eine Gesellschaft) vereinbart, daß die Versicherungssumme bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder nach seinem Tode an einen Dritten (z. B. seine Ehefrau, seine Kinder) gezahlt werden soll.

Dann hat der Versicherungsnehmer bezw. haben dessen Erben (falls die Versicherungssumme erst nach dem Tode des Versicherungsnehmers fällig wird) das Recht, von der Versicherungsgesellschaft zu verlangen, daß sie nach dem vereinbarten Zeitpunkt die Versicherungssumme an den Dritten auszahle.[1])

Ferner steht dem Versicherten (bezw. dessen Erben) bis zu diesem Zeitpunkt, da der Dritte nach § 331 Abs. 1 das Recht auf die Versicherungssumme erst nach dessen Eintritt erwirbt, ein unbeschränktes Widerrufsrecht zu. In gleicher Weise kann der Promissar über die Ver-

[3]) vgl. Dernburg Bd. 2 Abt. 1 S. 266.
[1]) s. RG. Bd. 54 S. 96.

sicherungssumme frei verfügen (z. B. durch Verpfändung der Police behufs Aufnahme eines Darlehns); denn was bedeutet das anders als einen stillschweigenden Widerruf?[2]) Auch vertraglich kann das Recht, zu widerrufen, vorbehalten sein. Praktisch wird das dann z. B. in dem Falle, daß die Vermögensverhältnisse des Versicherten sich verschlechtern oder daß der Dritte der Zuwendung sich unwürdig zeigt.[3])

Der Versprechensempfänger kann sich ferner ausdrücklich oder stillschweigend die Befugnis vorbehalten, an Stelle des im Vertrage genannten Dritten einen anderen zu setzen, um diesem das Forderungsrecht auf die Versicherungssumme zuzuwenden. Diese Änderung kann hier durch Erklärung gegenüber dem Versicherer oder im Zweifel in einer Verfügung von Todes wegen erfolgen (§ 332),[4]) ebenso in dem Falle, daß ein Dritter im Vertrage überhaupt noch nicht bezeichnet, vielmehr nur der Vorbehalt gemacht ist, daß der Versicherungsnehmer einseitig irgend jemand bezeichnen könne, an den die Versicherungssumme ausgezahlt werden soll.[5])

§ 10.

Weiterhin muß auf die Seeversicherung, die das Handelsgesetzbuch in den §§ 778 ff. eingehend regelt, mit einigen Worten eingegangen werden, und zwar auf die sogen. Seeversicherung für fremde Rechnung, bei der das Interesse eines Dritten unter Versicherung gebracht wird (§ 781 Abs. 1 HGB.).

Die aus dem Vertrage an den Dritten zu bewirkende Leistung besteht dann in der Zahlung der Versicherungs-

---

[2]) Scherer, Komm. z. BGB. 1899 Bem. 10 zu §§ 330—332.
[3]) Scherer Bem. 10 zu §§ 330—332.
[4]) Planck Bem. zu § 332.
[5]) Schollmeyer Bem. 3 zu § 332; Planck Bem. zu § 332.

summe seitens des Versicherers. Voraussetzung für die Gültigkeit eines derartigen Vertrages ist zunächst, daß die Versicherung im Auftrage des Dritten erfolgt und, falls ein solcher Auftrag fehlt, dieser Mangel beim Vertragsabschluß dem Versicherer mitgeteilt wird (§ 782 Abs. 1). Außerdem muß aber auch in dem Vertrage die Absicht, daß eine Berechtigung des Dritten gewollt sei, kundgegeben werden (§ 781 Abs. 3).

Der Versicherungsnehmer hat — ebenso wie beim Lebensversicherungsvertrage — das Recht, über die im Versicherungsvertrage für den Dritten ausbedungenen Rechte frei zu verfügen. Er kann also namentlich die Versicherung aufheben, verändern, die Versicherungsgelder erheben und einklagen, und zwar bedarf es hierzu einer Beibringung der Vollmacht des Dritten nicht (§ 886 Abs. 1).[1])

Gewöhnlich — durchaus notwendig ist es nicht — wird über die Versicherung eine Police ausgestellt, d. i. eine Urkunde über den abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Diese Police wird dem Versicherungsnehmer ausgehändigt, der an ihr gegenüber dem Dritten ein Zurückbehaltungsrecht hat so lange, bis er wegen der gegen den letzteren in Beziehung auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche (z. B. wegen Provision und ausgelegter Prämien) befriedigt ist (§ 888 Satz 1).[2])

Wenn der Schaden eingetreten ist, so muß unterschieden werden, ob über die Versicherung eine Police ausgestellt ist oder nicht.

Im letzteren Falle hat der Versicherungsnehmer auch nach Eintritt des Unfalls noch sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrage, also besonders das Recht auf Erhebung der Versicherungsgelder, die er event. im Klage-

---

[1]) Hellwig S. 576.

[2]) Hellwig S. 580.

wege eintreiben kann (§ 886 Abs. 1). Diese Ausübung des Anspruches auf die Versicherungssumme ist aber an eine Voraussetzung gebunden, nämlich an die Zustimmung des Dritten, wenn er von dem Abschluß des Versicherungsvertrages nichts weiß (§ 886 Abs. 2). Da nämlich trotz dieser seiner Nichtkenntnis die Versicherung gültig zustande gekommen ist (§ 781 Abs. 1), so könnte die Versicherung fremder Interessen seitens des Versicherungsnehmers dazu mißbraucht werden, um aus dem eingetretenen Unfall einen Nutzen zu ziehen.[3]) Deswegen verlangt § 886 Abs. 2 für den erwähnten Fall das Vorhandensein der Zustimmung des Dritten, die, wie erwähnt, dem Versicherungsnehmer kein Recht gibt (denn das hat er bereits aus dem Vertrage), sondern eben nur die Voraussetzung ist dafür, daß er das ihm zustehende Recht auch wirklich ausüben kann.

Etwas anders gestaltet sich die Sachlage, wenn der Schaden eingetreten und eine Police ausgestellt ist, insofern als dann der Versicherer nur an den zu zahlen verpflichtet ist, der ihm die Police vorweist (§§ 886, 887). Befindet sich also der Versicherungsnehmer noch im Besitz der Police, zahlt aber der Versicherer die Versicherungssumme an den Dritten aus, so macht er sich dafür dem Versicherungsnehmer verantwortlich (§ 889 Abs. 1), d. h. also der letztere kann nochmalige Zahlung verlangen, insofern er befugt ist, wegen der gegen den Dritten in bezug auf die versicherten Gegenstände ihm zustehenden Ansprüche sich aus der Forderung, die gegen den Versicherer begründet ist, zu befriedigen (§§ 889 Abs. 1, 888).[4])

§ 11.

Im Gegensatz zur Seeversicherung, die reichsrechtlich im ganzen geregelt ist, sind die landesgesetzlichen Vor-

[3]) vgl. Hellwig S. 581ff.
[4]) Hellwig S. 588.

schriften über die Binnenversicherung unberührt geblieben (EG. z. BGB. Art. 75), doch sind zweifellos auch hier die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs überall da anzuwenden, wo keine besonderen versicherungsrechtlichen Normen bestehen.

Zweck des Versicherungsvertrages ist stets, den Schaden auszugleichen, der dem Versicherten von einem bestimmten, jedoch ungewissen Ereignisse droht (Feuer-, Wassergefahr, Hagelschlag, Viehseuchen).

Auch die Schadensversicherung kann in der Weise geschlossen werden, daß der Versicherer sich verpflichtet, den Ersatz des Schadens, der dem Versicherungsnehmer zustößt, an einen Dritten zu leisten. Es kann ferner im Vertrage vereinbart sein der Zeitpunkt, von wann ab der Dritte das Recht auf die Leistung erhalten soll. Da gemäß der Natur des Vertrages ein Recht des Dritten auf Leistung selbstverständlich überhaupt erst mit Eintritt des Schadens entsteht,[1]) so muß jener Zeitpunkt mindestens mit dem schädigenden Ereignis zusammenfallen, er kann nicht vorher liegen.

Bis zum Eintritt des Schadens besteht der Versicherungsvertrag lediglich zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, es steht also den Vertragschließenden frei, über das Vertragsverhältnis beliebig zu verfügen, insbesondere kann der Versicherungsnehmer alle Handlungen vornehmen, die sich aus dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrage ergeben und ihm zustehen. Es gelten in dieser Beziehung die oben entwickelten allgemeinen Grundsätze.[2])

Tritt dagegen der Schaden ein, so erhält dadurch (mangels besonderer vertraglich festgesetzter Abmachungen) der Dritte unmittelbar ein Recht auf die Versicherungs-

---

[1]) Natürlich kann, wenn das die Parteien wollen, der Dritte auch sofort das Recht auf die künftige Leistung erhalten.

[2]) vgl. oben § 6 und Hellwig S. 570.

summe. Nach § 335 BGB. steht dann auch dem Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer das Recht zu, Leistung an den Dritten zu fordern.

Unter Umständen hat der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht des Rechtes des Dritten;[3]) die Folge des gültig vollzogenen Widerrufs ist, daß der Promissar nunmehr Leistung an sich selbst beanspruchen kann.[4])

Wenn der Dritte das ihm angefallene Recht zurückweist, so gilt es gemäß § 333 BGB. als nicht erworben. Durch diese Zurückweisung wird aber das Recht des Versicherungsnehmers, Leistung an den Dritten zu verlangen, nicht berührt. Es bleibt vielmehr bestehen. Eine andere Frage ist die, ob jetzt der Versicherungsnehmer Zahlung der Versicherungssumme an sich selbst verlangen kann. Das dürfte unbedenklich zu bejahen sein; denn der Versicherungsnehmer hat sich gegen Zahlung von Prämien vom Versicherer versprechen lassen, daß die Summe für den sein Eigentum etwa treffenden Schaden an den Dritten solle gezahlt werden;[5]) wollte man also diese Befugnis des Versprechensempfängers (nämlich den Anspruch auf Leistung an sich selbst) verneinen, so würde das Äquivalent für die dem Versicherer gemachte Leistung (das sind eben die Prämienzahlungen) fehlen.

Frachtverträge.

§ 12.

Versprechensempfänger beim handelsrechtlichen Transportvertrag ist der Absender, Versprechender der Frachtführer, der Dritte der Adressat. Die an den letzteren zu bewirkende Leistung besteht in der Beför-

[3]) vgl. oben S. 31 ff.
[4]) vgl. oben S. 31 ff., 34 und Hellwig S. 571.
[5]) Planck Bem. 2b zu § 335; Hellwig S. 573, 574.

derung und Ablieferung des Gutes von seiten des Frachtführers. Verpflichtungen entstehen zunächst zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Jener hat das ihm übergebene Gut an den Bestimmungsort zu befördern und dem Adressaten auszuhändigen (HGB. §§ 425, 435). Er haftet nach Maßgabe des § 429 HGB. dem Absender für den durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung entstehenden Schaden, gleichviel ob der Absender den Frachtvertrag für eigene oder fremde Rechnung (z. B. als Spediteur) abgeschlossen hat.[1])

Solange das Gut unterwegs ist, ist alleinberechtigt nur der Absender, der Dritte wird berechtigt erst „nach Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung“ (§ 435).

Gemäß § 433 hat der Absender das Recht, Konterorder zu erteilen und statt des Adressaten einen anderen an dessen Stelle zu setzen. Er kann auch durch einseitigen Widerruf, der aber beim Eisenbahnfrachtvertrag in bestimmter Form erfolgen muß (vgl. VO.[2]) § 64 Abs. 1, 6 u. 7), die Rechte des Adressaten vernichten (§ 435 Satz 3). Die bezeichneten Rechte stehen dem Absender auch dann zu, wenn ein Frachtbriefduplikat (d. i. eine zur Begebung an den Adressaten bestimmte vom Frachtführer ausgestellte Urkunde) ausgestellt ist, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß er bei deren Geltendmachung gleichzeitig das Duplikat vorlegt (HGB. § 435 Abs. 2 Satz 1; VO. § 64 Abs. 2).

Der Absender hat ferner ein Recht, die Ausstellung eines Frachtbriefduplikats zu beanspruchen, wenn er seinerseits den Frachtbrief ausgestellt hat (§ 455 Abs. 1).

Da der Adressat, wie bereits oben erwähnt, nach § 435 erst „nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung“

---

[1]) vgl. RG. Bd. 1 S. 2.

[2]) VO. = Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15. 11. 1892.

berechtigt wird, so kann, falls das Gut nicht ankommt, nur der Absender die Ansprüche wegen Zerstörung oder Abhandenkommens des Frachtgutes gegenüber dem Frachtführer geltend machen (§ 429).[3])

Dasselbe gilt, wenn ein Frachtbriefduplikat ausgestellt ist, aber mit dem Unterschiede, daß dann der Absender die Urkunde vorlegen oder die Zustimmungserklärung des Adressaten beibringen muß (VO. § 73 Abs. 1 u. 2).[4])

§ 13.

Die angegebenen Grundsätze kommen im wesentlichen auch im Seefrachtverkehr zur Anwendung (vgl. z. B. HGB. §§ 606, 659 Abs. 1). Es gelten jedoch einige Besonderheiten.

Der Ablader (Absender) kann nach § 642 Abs. 1 vom Schiffer die Ausstellung eines Konnossements (d. i. die Urkunde über den Seefrachtvertrag) in beliebig vielen Exemplaren verlangen. Seine sonstigen Rechte beruhen auf dem Frachtvertrage, und zwar so, wie er in dem Konnossement beurkundet wurde. Voraussetzung bei deren Geltendmachung ist dabei, daß der Absender, wenn das Konnossement an Order lautet, sämtliche Exemplare desselben zurückgibt (HGB. § 659 Abs. 1). Ist es dagegen auf den Namen gestellt, so muß er die Einwilligung des Adressaten beibringen und außerdem, wenn nicht sämtliche Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden, dem Schiffer auf sein Verlangen wegen der ihm deshalb event. drohenden Nachteile Sicherheit leisten (§ 659 Abs. 4).[1])

Der Absender, der sämtliche Exemplare des Konnossements besitzt, kann über die ihm aus dem Fracht-

---

[3]) vgl. Hellwig S. 481.
[4]) vgl. Hellwig S. 493 ff.
[1]) Hellwig S. 501 ff.

vertrage zustehenden Rechte ganz frei verfügen (ebenso wie beim Lebensversicherungsvertrag der Versicherungsnehmer, wenn er die Police in Händen hat).

§ 14.

Am häufigsten kommt heutzutage sicherlich der Postbeförderungsvertrag vor, der sich gleichfalls als ein Vertrag darstellt, durch den der Versprechensempfänger (Absender) sich vom Versprechenden (der Postanstalt) eine Leistung (Übermittlung von Sendungen oder Geld) an einen Dritten (den Adressaten) gegen Entgelt versprechen läßt; denn wenn ich z. B. einen Brief an einen Freund in den Briefkasten werfe, so schließe ich dadurch mit der Post einen Vertrag ab des Inhalts, daß sie den Brief an den Wohnort des Adressaten befördern und ihm dort übergeben soll. Der Entgelt für diese Leistung besteht in der auf den Brief geklebten Marke.

Die aus einem solchen Vertrage entspringenden Rechte, namentlich das Recht, die Übergabe der Sendung an den Adressaten zu verlangen, hat der Absender (BGB. § 335). Er allein ist auch dazu befugt, eine Sendung zurückzunehmen oder ihre Aufschrift ändern zu lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist (§ 33 I PO.), d. h. mit anderen Worten, er kann einem anderen als dem ursprünglich Bezeichneten das Recht auf die Sendung zuwenden.

Das Recht auf Konterorder hat der Absender auch dann, wenn dem Adressaten von der Post ein sogen. Formular zum Ablieferungsschein (§ 49 RPG.)[1]) übergeben worden ist. In der Regel wird hierzu die Paketadresse oder (bei Geldsendungen) die Postanweisung benutzt, während bei eingeschriebenen Briefen und Wertpaketen ein beson-

[1]) RPG. = Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. 10. 1871.

deres Formular von der Post ausgehändigt wird. Einen solchen Ablieferungsschein erhält der Adressat in dem Falle, daß die Post die Bestellung der Sendung nicht übernimmt, vielmehr der Adressat verpflichtet ist, die Sendung von der Post abzuholen (§§ 36 II u. I, 43, 42 V PO.). Das genannte Papier ist weiter nichts als ein vom Adressaten über den Empfang der Sendung auszufüllendes Quittungsformular und daher nicht fähig, das Recht des Absenders auf Konterorder, das ausnahmslos bis zur Aushändigung der Sendung an den Empfänger dauert (§ 33 I PO.), irgendwie zu berühren (vgl. dazu noch §§ 45 I, 5, 43 III b, 45 V PO.).[2])

Nur der Absender hat ferner in den Fällen der Beschädigung, Vernichtung und des Verlustes der Sendung einen Ersatzanspruch gegenüber der Postverwaltung (§§ 6 u. 10 RPG.).

Nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Auftrag ist der Beauftragte bekanntlich verpflichtet, nach den Weisungen des Auftraggebers zu handeln (§ 665 BGB.). In entsprechender Anwendung dieser Grundsätze (§ 675 BGB.) wird der Absender sicherlich dazu befugt sein, event. Sicherungsmaßregeln zu treffen, während die Sendung (z. B. Tiere oder dem Verderb leicht ausgesetzte Waren) unterwegs ist.[3])

Der Postanweisungsvertrag (durch welchen die Post sich verpflichtet, das Postanweisungsformular zu befördern und den darin angegebenen vom Absender bei der Post eingezahlten Geldbetrag dem bezeichneten Empfänger auszuzahlen) wird vom Postgesetz und der Postordnung genau so behandelt wie die anderen Postbeförderungsverträge (vgl. § 6 RPG.); es lassen sich daher hierfür die Rechte des Versprechensempfängers (d. i. der Absender) aus dem Gesagten leicht entnehmen.

---

[2]) Hellwig S. 526ff.
[3]) Hellwig S. 524ff.

§ 15.

Eine an einen Dritten zu bewirkende Leistung wird auch bei der Schuldübernahme (§§ 414—419) ausbedungen. Der Übernehmer (Versprechende) verpflichtet sich gegenüber dem Schuldner (Versprechensempfänger), dessen Gläubiger (den Dritten) zu befriedigen (BGB. § 415 Abs. 1 Satz 1).

Im Vertrage muß noch die Vereinbarung enthalten sein, daß der Übernehmer an Stelle des bisherigen Schuldners in das Schuldverhältnis eintreten solle[1]) (sogen. privative Schuldübernahme.[2])

Zur Gültigkeit der Schuldübernahme ist außerdem die Genehmigung des Gläubigers erforderlich (§ 415 Abs. 1 Satz 1). Der Schuldner (Versprechensempfänger) hat das Recht, dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzuteilen (§ 415 Abs. 1 Satz 2).[3])

Bis zur Genehmigung des Gläubigers (und auch bei ihrer Verweigerung) hat im Zweifel der Schuldner das Recht, vom Übernehmer rechtzeitige Befriedigung des Gläubigers zu verlangen (§ 415 Abs. 3). Mit der Genehmigung des Gläubigers scheidet der bisherige Schuldner aus dem Schuldverhältnis aus.[4])

Hierher gehört auch der Fall der §§ 2378, 2382 BGB. Dem Käufer der Erbschaft (dem Versprechenden) stehen zwei selbständig nebeneinander berechtigte Gläubiger gegenüber, nämlich der Verkäufer der Erbschaft (d. i. der Versprechensempfänger) und der (bezw. die) Nachlaßgläubiger. Beide sind, und zwar der Verkäufer gemäß § 2378 Abs. 1, berechtigt auf die allerdings nur an den Nachlaßgläubiger zu

---

[1]) Schollmeyer Bem. zu § 329.
[2]) Staudinger Vorbem. 1 vor § 414.
[3]) Dernburg Bd. 2 Abt. 1 S. 404.
[4]) Staudinger Bem. 2 zu § 415 (Bem. 1 zu § 414).

bewirkende Leistung, die in der Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten besteht.[5])

§ 16.

Es muß ferner noch auf die Hinterlegung mit wenigen Worten eingegangen werden (über ihre Voraussetzungen s. § 372 BGB.). Der Schuldner (Versprechensempfänger) übergibt die zu hinterlegende Sache der Hinterlegungsstelle[1]) (Versprechende) und läßt sich von ihr versprechen, sie an den Gläubiger (den Dritten) herauszugeben.

Aus diesem Hinterlegungsvertrage ergibt sich das selbstverständliche Recht des Schuldners, von der Hinterlegungsstelle zunächst Verwahrung des hinterlegten Gegenstandes und dann Herausgabe desselben an den Gläubiger zu verlangen.[2])

Ferner hat der Schuldner in der Regel das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen (§ 376 Abs. 1, Ausnahmen s. Abs. 2 des Paragraphen),[3]) und zwar, falls das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag oder Gegenstand unter den Voraussetzungen der §§ 382 u. 1171 Abs. 3 erloschen ist, auch dann, wenn er auf das Rücknahmerecht verzichtet hatte (§ 382).[4])

Aus § 376 Abs. 1 und dem darin ausgesprochenen Recht auf Rücknahme ist zu folgern, daß der Schuldner, obwohl er den Betrag oder Gegenstand der Hinterlegungsstelle übergeben hat, trotzdem darüber frei verfügen kann. Es steht also nichts im Wege anzunehmen, daß er in Analogie der besprochenen Grundsätze für Verträge auf

[5]) vgl. Dambitsch a. a. O. S. 42 Anm. 9.

[1]) In Preußen nach der Hinterlegungsordnung v. 14. 3. 1879 §§ 1 ff. in der Regel die Bezirksregierungen.

[2]) Planck Bem. 4 vor § 372.

[3]) Staudinger Bem. I zu § 376.

[4]) Planck Bem. 3 zu § 376, Bem. 1 zu § 382.

Leistung an Dritte ohne Zustimmung der Hinterlegungsstelle an Stelle des im Vertrage bezeichneten Dritten (des Gläubigers) einen andern setzen kann (vgl. dazu § 332).[5])

§ 17.

Zum Schluß mag noch der sogen. einseitige Erbvertrag zugunsten eines Dritten einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Es ist das ein Vertrag, durch den der eine Kontrahent (der Erblasser, Versprechensempfänger) den anderen (den Versprechenden) zum Erben einsetzt und sich gleichzeitig von ihm versprechen läßt, an einen Dritten eine Leistung zu machen[1]) (letzteres bedeutet also eine Belastung des Versprechenden mit einem Vermächtnis [§§ 1939, 1941 BGB.]). Diese Belastung des Versprechenden kann der Erblasser durch Testament wiederaufheben, allerdings nur mit Zustimmung des anderen Vertragsteils (§ 2291).[2])

Bezüglich des Rücktritts des Erblassers vom Erbvertrage ist zu sagen, daß er zweifellos dazu berechtigt ist, wenn er sich den Rücktritt vertraglich vorbehalten hat (§ 2293), und zwar auch noch nach dem Tode des anderen Kontrahenten, dann aber in Testamentsform (§ 2297).[3])

Auch abgesehen davon steht ihm in gewissen Fällen ein solches Recht gesetzlich zu, nämlich einmal dann, wenn sich der Dritte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Pflichtteilsentziehung (§§ 2333—2335) berechtigen würde (§ 2294), ferner in dem Falle, daß die Bedenkung des Dritten im Hinblick auf seine rechtsgeschäft-

---

[5]) s. auch Hellwig S. 447.

[1]) Dieser Dritte erlangt kein Forderungsrecht aus dem Erbvertrage, vielmehr ein Erbrecht, aber erst nach dem Tode des Erblassers.

[2]) Strohal, Erbrecht 1896 S. 66.

[3]) Strohal S. 68.

liche Verpflichtung, dem Erblasser bis zu dessen Tode wiederkehrende Leistungen (z. B. Gewährung von Lebensunterhalt) zu entrichten, getroffen ist und diese Verpflichtung noch vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird (§ 2295).[4])

Die Wirkungen des Rücktritts und der Aufhebung bestehen in der Vernichtung der ganzen Verfügung (vgl. §§ 2294, 2295, 2297). Übrigens bedarf die Rücktrittserklärung des Erblassers der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 2296 Abs. 2).

Gemäß § 2279 finden auch auf den Erbvertrag zugunsten Dritter die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Darnach steht dem Erlasser in den Fällen der §§ 2078 (Irrtum und Drohung) und 2079 (unbewußte Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten) ein Anfechtungsrecht zu (§ 2281), und zwar muß auch die Anfechtungserklärung gerichtlich oder notariell beurkundet werden (§ 2282 Abs. 3).

Über die Wirkung der Anfechtung wäre noch zu bemerken, daß sie natürlich nur so weit reicht, als der Erblasser durch Irrtum oder Drohung zur Errichtung der betreffenden Verfügung veranlaßt wurde (§ 2078: „. . . soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war . . .“). Es kann also eine Verfügung nur teilweise oder von mehreren nur die eine oder andere infolge Anfechtung vernichtet werden.[5])

---

[4]) Strohal S. 68.

[5]) vgl. Hellwig S. 669.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Max Konrad Otto Josef Hitschfeld, Sohn des Postdirektors Paul Hitschfeld und seiner Ehefrau Hedwig geb. Tellmann in Tarnowitz, wurde am 26. Februar 1884 zu Breslau geboren. Ich bin katholischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Nachdem ich die Gymnasien zu St. Matthias in Breslau, ferner in Braunsberg (Ostpr.) und Neisse besucht hatte, welch letzteres ich Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife verließ, studierte ich 6 Semester hindurch Rechts- und Staatswissenschaften auf den Universitäten Breslau und Freiburg i. B. Ich hörte die Vorlesungen der Herren Professoren Beyerle, Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Hedemann, Heilborn, Jörs, Kampers, Klingmüller, Leonhard, Merkel, Schultze, Sombart und Wolf. Am 27. September 1906 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Königl. Oberlandesgericht zu Breslau, am 30. Oktober 1908 das examen rigorosum. Vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1907 genügte ich meiner Militärpflicht als Einjährigfreiwilliger im Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schles.) Nr. 11 in Breslau. Meine erste praktische Ausbildung erhielt ich beim Königl. Amtsgericht in Bernstadt (Schl.) und bin seit Juli 1908 beim Königl. Landgericht in Beuthen (O.-Schl.) beschäftigt.

Für freundliche Ratschläge bei Abfassung der Arbeit bin ich Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard zu besonderem Dank verpflichtet.